Flugschriften zur Berufsberatung.

Heft V.

Die Bekämpfung der unlauteren und unzulänglichen privaten Fachschulen unter besonderer Berücksichtigung von Handel und Gewerbe.

Von Dr. Käthe Gaebel.

Berlin 1922.
Verlag von Leonhard Simion Nf.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	3
I. Vor dem Kriege	6
II. Im Kriege	10
III. Die Bundesratsverordnung vom 2. August 1917	13
IV. Ausblick	26
Anhang	29

Einleitung.

Wenn in dieser, der Berufsberatung gewidmeten Schriftenreihe das vorliegende Bändchen der Bekämpfung des unlauteren und unzulänglichen privaten Fachschulwesens gewidmet ist, so geschieht es aus der Erwägung heraus, daß jede Berufsberatung, die ihre Aufgabe in einen größeren Rahmen spannt, sich notwendig mit Ausbildungsfragen befassen muß. Denn für das künftige Berufsleben sind Art und Güte der Ausbildung von ausschlaggebender Bedeutung. So ist an der Stelle, die für die erste Gestaltung der deutschen Berufsberatung eine ausschlaggebende Rolle gespielt hat, dem Kartell der Auskunftstellen für Frauenberufe der Kampf um das Berufsbildungswesen ganz naturgemäß erwachsen — sowohl nach seiner positiveren Seite, der Schaffung guter, als nach seiner negativen Seite, der Beseitigung schlechter Ausbildungsanstalten. Dankbar sei an dieser Stelle der leider zu früh verstorbenen Leiterin des Kartells, Frau J. Levy-Rathenaus, gedacht, die durch lange Jahre in zäher Arbeit mit an erster Stelle um das weibliche Berufsbildungswesen gerungen und den Kampf gegen den Dilettantismus geführt hat.

In doppelter Beziehung hat die Berufsberatung ein lebhaftes Interesse an dem Ausbau der Berufsbildungsanstalten: Nichts wirkt erfahrungsmäßig so sehr den Zielen jeder Berufsberatung, der volkswirtschaftlich richtigen Verteilung der Arbeitskräfte auf die verschiedenen Berufe und der Anpassung der Berufswahl an die besonderen Fähigkeiten des einzelnen entgegen, als ein Fachschulwesen, das zu Erwerbszwecken wahllos Schüler anzieht, ohne Rücksicht darauf, ob der Beruf später Aussichten bietet und ob der Schüler die erforderlichen Anlagen mitbringt. Die übermäßige Ueberfüllung der kaufmännischen Berufe ist zum großen Teil auf die den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise entsprechende Reklame gewisser privater Erwerbsunternehmungen zurückzuführen.

Zum andern bedeutet eine mangelhafte, dilettantische Halbbildung, die dem urteilslosen Schüler noch dazu als Vollbildung serviert wird, unter allen Umständen einen schweren, oft nicht wieder gutzumachenden Schaden für den jungen Menschen. Es ist hier nicht nur an den Mangel an gründlichen positiven Kenntnissen gedacht, der sich später

aufs empfindlichste bemerkbar macht und bei mäßig begabten und mäßig energischen Menschen überhaupt nicht mehr ausgeglichen wird; die Erfahrung der Arbeitsnachweise zeigt in erschreckendem Maße, wie dieselben Menschen jahrelang mit denselben Mängeln der Ausbildung wiederkehren, und, weil die Anlage der Fachbildung verpfuscht war, nicht die Möglichkeit zum Aufstieg fanden. Nicht minder bedenklich ist die Gewöhnung an oberflächliche, dilettantische Arbeit, an seichte Routine statt gründlichen Eindringens in den Stoff. Was in den entscheidenden Jahren von 14—20 in dieser Beziehung gesündigt wird, ist kaum wieder gutzumachen. Die straffe Arbeitsdisziplin, zu der die gediegene Berufsbildung jeden erzieht, ist ja — um welches Fach es sich immer handeln möge, ein unendlich wichtiger Erziehungsfaktor zu Berufsernst und -treue.

Die unmittelbare Schädigung des Berufslebens junger Menschen durch eine schlechte Vorbildung kann nicht deutlicher illustriert werden, als durch folgende Statistik der weiblichen kaufmännischen Abteilung des Berliner Arbeitsnachweises.

„Von 100 Pressefchülerinnen im Alter von 15—18 Jahren wechselten die Stellung:

11	Mädchen	in	1	Monat	2	mal
4	„	„	1	„	3	„
6	„	„	2	Monat.	2	„
4	„	„	2	„	3	„
1	„	„	2	„	5	„
3	„	„	3	„	3	„
4	„	„	3	„	3	„
1	„	„	3	„	4	„
2	„	„	3	„	5	„
1	„	„	4	„	3	„
1	„	„	4	„	4	„
1	„	„	4	„	5	„
2	„	„	5	„	2	„
6	„	„	5	„	3	„
2	„	„	5	„	4	„
1	„	„	5	„	5	„
1	„	„	6	„	3	„
1	„	„	6	„	5	„
1	„	„	9	„	2	„
10	„	„	9	„	3	„
1	„	„	9	„	5	„
1	„	„	1	Jahr	2	„
7	„	„	1	„	3	„
7	„	„	1	„	4	„
2	„	„	1	„	5	„
3	„	„	1	„	6	„
2	„	„	1	„	7	„
3	„	„	1½	„	3	„
5	„	„	1½	„	4	„
5	„	„	1½	„	5	„
1	„	„	1½	„	8	„
100						

Gleichzeitig wurde aus der Kartothek festgestellt, daß die Schülerinnen der staatlich anerkannten und einiger guter Privatschulen nur selten innerhalb des ersten Jahres die Stelle wechselten.

In verschiedenen Fällen gelang es uns, die jungen Mädchen davon zu überzeugen, daß sie ihr Fortkommen im Kontorberuf niemals finden würden und daß sie gut daran täten, sich dem Hausberuf oder einem gewerblichen Beruf zuzuwenden.

Solange diese schlechtausgebildeten Mädchen noch jung sind, finden sich, wie man aus unseren Angaben ersieht, immer noch Arbeitgeber, die sie für mechanische Arbeiten verwenden. Sind sie aber älter und müssen dem Tarif entsprechend bezahlt werden, so findet sich begreiflicherweise niemand mehr, der sich mit so minderwertigen Kräften belastet. Dann aber ist es auch meist zu spät, zu einem anderen Beruf überzugehen.

Die Hauptzahl der von der Erwerbslosen-Fürsorge unterstützten Stellenlosen sind fast durchweg derart schlecht ausgebildete Kontoristinnen und Bürogehilfinnen; und so kommt es, daß die konzessionierte Zulassung gewissenloser Pressen-Besitzer die Erwerbslosen-Fürsorge ungeheure Summen kostet, die wiederum der Bürger aus seiner Tasche bezahlen muß."

Umfangreiche Studien über die Umschulung und Fortbildung Erwerbsloser zeigten der Verfasserin, in wie starkem Maße mangelnde Berufsbildung eine der Wurzeln der individuell begründeten Arbeitslosigkeit ist. Während sich z. B. in Chemnitz auf eine Annonce einer Stenotypistin 35 Arbeitgeber um diese Kraft bewarben, saßen Hunderte von mangelhaft vorgebildeten Kräften auf dem Arbeitsnachweis herum, und fielen der Erwerbslosenfürsorge zur Last! Merkwürdigerweise sind diese Beziehungen zwischen Ausbildung und Brauchbarkeit auf dem Arbeitsmarkt zwar theoretisch anerkannt, aber in ihrer unmittelbaren Auswirkung immer noch nicht genügend berücksichtigt. Nun zeigen die Erfahrungen mit der Umschulung und Umleitung Erwerbsloser ein weiteres, für das vorliegende Problem Bedeutungsvolles: Was in früher Jugend versäumt ist, läßt sich kaum mehr in späteren Jahren nachholen. Der Geist wird in mechanischer Arbeit sehr schnell unbeweglich, unbiegsam; die Fähigkeit, neue Stoffe zu assimilieren, ist unter ihrem Einfluß oft schon bei 18—20jährigen im Abnehmen begriffen. Auch fehlt die Zeit, um bei dem Erwerbslosen die mangelnde Fachbildung wirklich gründlich nachzuholen; mehr als ein Vierteljahr wird im allgemeinen weder vom Staat, noch von dem Erwerbslosen, der ja in der Ausbildungszeit auf die dürftige Erwerbslosenunterstützung angewiesen ist, aufgewendet werden können. Von einer Heranbildung wirklicher Fachkräfte aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge kann, von Ausnahmefällen abgesehen, also keine Rede sein.

So ist die Berufsberatung, die sich ja für das Berufsleben unseres Volkes verantwortlich fühlen muß, in starkem Maße genötigt, Ausbildungsfragen ihre Aufmerksamkeit zu widmen. In den folgenden Blättern soll, ausgehend von den Problemen der Berufsberatung, der Kampf gegen die unlauteren und unzulänglichen privaten Fachschulen dargestellt werden.

Um diesen Kampf von vornherein auf die richtige Grundlage zu stellen, muß anerkannt werden, daß wir das private Fachschulwesen heute weniger denn je missen können. Die öffentlichen Schulen haben nie das Bedürfnis ganz befriedigen können und die schlechte Lage der öffentlichen Finanzen legt leider Staat und Gemeinden in bezug auf den Ausbau der Schulen so enge Beschränkung auf, daß in den nächsten Jahren, wo nicht Jahrzehnten, das private Fachschulwesen ein unentbehrlicher Faktor sein wird. (Allerdings ist es falsch, aus der Tatsache der Ueberfüllung der öffentlichen Schulen ohne weiteres auf das Bedürfnis nach privaten schließen zu wollen. Es ist z. B. mit Sicherheit zu erwarten, daß in einigen Jahren ein gewaltiger Ueberschuß an Technikern aller Art vorhanden sein wird, sodaß heute eher eine gewisse Beschränkung der Schülerzahl an den technischen Schulen wünschenswert wäre.) Es muß ferner anerkannt werden, daß private Initiative geradezu Mustergültiges geschaffen hat; man denke etwa an den Letteverein u. a. m. Allerdings sind gerade die wertvollen privaten Anstalten wohl nie Erwerbsunternehmungen gewesen, ja, ringen heute schwer um ihre Existenz.

Ist trotz aller Mängel das private Fachschulwesen jetzt nicht zu entbehren, so wird es sich in erster Linie darum handeln, das Niveau der Schulen durch entsprechende Aufnahmebedingungen, Ausbau der Lehrpläne und sorgfältige Beaufsichtigung des Unterrichts zu heben und irreführende Reklame zu beseitigen. Erst wo es nicht gelingt, dem Schüler ein Mindestmaß an Leistungen zu sichern, wird man zur Schließung der Schulen gehen können. Das beste Mittel zur Beseitigung der Schäden wird aber immer die Bereitstellung guter Ausbildungsanstalten sein.

I. Vor dem Kriege.

Der Kampf gegen die unlauteren und unzulänglichen privaten Fachschulen ist nicht neuen Datums.[1]) Schon 1880 sah sich der preußische Kultusminister genötigt, eine Verordnung zur Regelung des technischen Schulwesens zu erlassen; besonders erwähnt wurden die

[1]) Eine eingehende Darstellung, die bis 1913 reicht, findet sich in der trefflichen Schrift von Hildegard Sachs: „Maßnahmen zur Bekämpfung unlauterer privater Unterrichtsanstalten".

„Baugewerk- oder Bauschulen, Schulen für Maschinentechniker, Chemiker usw., technische Fachschulen, Techniker". Diese Verordnung, die sowohl privaten Unternehmen wie Gemeinden den Genehmigungszwang auferlegte, scheint jedoch nicht viel Erfolg gehabt zu haben; ein Erlaß des preußischen Handelsministeriums, dem inzwischen die Aufsichtsbefugnisse übertragen waren, berichtet im Jahre 1896, daß technische Fachschulen auch ohne Genehmigung gegründet seien, und weist erneut auf den früheren Erlaß hin. Seitdem hat das Handelsministerium mehrfach Gelegenheit genommen, sich mit der Frage zu befassen, insbesondere in dem grundlegenden Erlaß vom 15. 2. 1908, der auf alle dem Handelsministerium unterstellten Schulen Anwendung finden sollte.

Mit der zunehmenden Bedeutung des technischen und noch mehr des kaufmännischen Ausbildungswesens hatten sich die Mißstände verschärft und seit Beginn des Jahrhunderts auch private Organisationen veranlaßt, den Kampf aufzunehmen. So baten 1902 Berliner Arbeitgeber und Arbeitnehmer das preuß. Handelsministerium um Abhilfe gegen das Unwesen der Schneider-, Zuschneide- und Kravattenakademien.[2])

Der Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen veranstaltete 1902 eine Rundfrage in den deutschen Bundesstaaten, die fast überall erhebliche Mißstände aufdeckte und die Notwendigkeit einer durchgreifenden Beaufsichtigung und Kontrolle der privaten Handelsschulen dartat. Zumeist fehlte es an den erforderlichen rechtlichen Befugnissen. Auch wo gewisse gesetzliche Grundlagen vorhanden waren, ließ die Handhabung außerordentlich zu wünschen übrig um so mehr, als es an wirklich Sachverständigen für das kaufmännische Schulwesen mangelte. Dieses Ergebnis führte den Verband zu der Forderung einer einheitlichen reichsgesetzlichen Ordnung der Verhältnisse mit Hilfe der Gewerbeordnung, notfalls auf Grund von Sondergesetzen für die Bundesstaaten. Diese sollten enthalten: Das Konzessionsverfahren bei Errichtung einer privaten Handelsschule, sowie die Ueberwachung des Unterrichts bei den bestehenden Schulen. Zur Durchführung dieser Grundsätze seien ausreichende Unterrichtsräume, der Nachweis der sittlichen Würdigkeit und Lehrbefähigung des Leiters und der Lehrkräfte, ein genügender Lehrplan, ein der Zahl der Schüler entsprechender Lehrkörper gefordert. Auch wurde auf die

[2]) Letztere wurden erst 1917 durch die Auskunftsstelle für Heimarbeiterform zum Erliegen gebracht, nachdem die eine von ihnen in rund 28 Jahren Tausende von armen Heimarbeiterinnen geschädigt hatte.

Notwendigkeit einer scharfen Ueberwachung der mit privaten Handelsschulen häufig verbundenen Stellenvermittlung hingewiesen. Vor allem aber wurden positive Maßnahmen: Der obligatorische Fortbildungsschulunterricht und die Angliederung von Unterrichtsklassen für Handelsangestellte reiferen Alters an die öffentlichen Fortbildungsschulen als eines der wirksamsten Mittel zur Einengung des privaten Handelsschulwesens bezeichnet.

In ähnlicher Richtung bewegen sich fast alle späteren Vorstöße, so die des „Verbandes der deutschen Handlungsgehilfen", und des „Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte". In der Eingabe dieses Verbandes wird neu die Forderung aufgestellt, die Konzessionierung von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen, kürzere als einjährige Kurse nicht zu gestatten, Vorschriften über die Mindest-Allgemeinbildung der aufzunehmenden Schüler zu erlassen. Gleichzeitig nahm eine Arbeitgeberorganisation, der „Mitteldeutsche Handelskammertag", Stellung. Es sei mit der zunehmenden Beschäftigung weiblicher Personen im Handel als mit einer Tatsache zu rechnen, der auch die für die Heranbildung des kaufmännischen Nachwuchses verantwortlichen Stellen Rechnung zu tragen haben, der vorhandene natürliche Zugang werde aber in ungesunder Weise durch die künstlichen Lockmittel vermehrt, deren sich ein höchst schädlich wirkender Teil der bestehenden Privathandelsschulen bedienen.

Unter dem 15. Februar 1908 erfolgte schließlich die erste umfassende Regelung des preußischen Handelsministeriums:

Diese sah die Genehmigungspflicht für die privaten, dem Handelsministerium unterstehenden Schulen vor, die zu versagen ist, wenn dem Schulleiter die sittliche Zuverlässigkeit und Befähigung zur Leitung einer Privatschule mangelt, die Lehrer nicht die sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung haben und nicht die zum Betriebe erforderlichen Geldmittel und Unterrichtsräume nachgewiesen werden können. Außerdem konnte die Erlaubnis versagt werden, wenn für die Errichtung der Privatschule kein Bedürfnis vorliegt. Die Erlaubnis sollte nur widerruflich erteilt werden und konnte an Bedingungen geknüpft werden. Die Privatschulen wurden der Aufsicht des Regierungspräsidenten nach Maßgabe des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. 3. 1872 unterstellt. Gegen die Verfügungen der Aufsichtsbehörde wurde lediglich der Beschwerdeweg zugelassen. Auf Privatlehrer sollten die Bestimmungen sinngemäß Anwendung finden.

Spätere Erlasse des Handelsministeriums gehen gegen Einzelheiten vor: die Verquickung der Schulen mit Stellenvermittlung, die Beifügung des Zusatzes „staatlich konzessioniert". Beachtlich sind schließlich noch Erlasse des Handelsministeriums von 1910 und 1911, die sich gegen solche Schuleinrichtungen wenden, die, „gestützt auf das Ansehen einer öffentlichen Körperschaft, mit unzureichenden Mitteln

und Lehrkräften oder unter irreführenden Bezeichnungen bestehenden einwandfreien Einrichtungen unzulässigen Wettbewerb bereiten würden". Schließlich wurde 1912 noch die Feststellung der wissenschaftlichen und technischen Befähigung des Schulleiters und der Handelslehrer geordnet.

In Analogie zu diesem Erlaß forderte 1912 der „Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag" Bestimmungen über eine Prüfung der Gewerbeschulleiter und -lehrer, die er in einer Eingabe an den Bundesrat formulierte. Dabei wies er namentlich auf die Mißstände hin, die sich bei der Regelung der Betätigung der Frau im Handwerk gezeigt haben. Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen seien unzureichend und zudem in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden. Als Mindestmaß an Vorkenntnissen sei für die Gewerbeschulleiter und Lehrer das Gleiche wie für die Meisterprüfung gemäß § 133 GO. zu fordern.

In Bayern wurde das gesamte Privatschulwesen durch Erlaß vom 18. 4. 1873 geregelt, der eine polizeiliche Genehmigung und die Unterstellung unter behördliche Aufsicht vorsah. Die Genehmigung war an den Nachweis sittlichen und untadelhaften bürgerlichen Verhaltens und entsprechender Berufsbildung des Leiters, sowie der erforderlichen Betriebsmittel geknüpft. Dem Gesuche sind die Satzungen, Lehrpläne, Lehrerverzeichnisse und sonstigen Nachweise über die Errichtung der Anstalt beizulegen; jeder neue Lehrer ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, die seine Entfernung anordnen kann, wenn der Befähigungsnachweis ungenügend ist. Die Aufsichtsbehörde soll die Anstalten wenigstens einmal jährlich inspizieren.

Die sächsische Regelung geht auf ein Gesetz betr. gewerblicher Schulen vom 3. April 1880 zurück, das auch die Landwirtschafts-, Handelsschulen und die Lehranstalten für Musik, Malerei und ähnl. mehr umfaßt. Es wurde die Konzessionspflicht festgelegt, allerdings nur für größere Anstalten von einem Befähigungsnachweis der Lehrer abhängig gemacht, im übrigen genügte der Nachweis der „Würdigkeit und Zuverlässigkeit" und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Da dieser Erlaß nicht die genügenden Handhaben bot, wurde er 1908 weiter ausgebaut.

Baden legte 1910 im Rahmen einer umfassenden Verordnung auch den Konzessionszwang für Fachschulen fest; die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn der Schulleiter und die Lehrer die nötige sittliche und fachliche Befähigung besitzen, der Lehrplan nicht den guten Sitten zuwiderläuft, und die Einrichtungen die Gesundheit und Sittlichkeit der Schüler nicht gefährden. Ausgenommen von der Verordnung sind Einrichtungen, die nur die Ausbildung in einzelnen Zweigen der Kunst oder in besonderen Fertigkeiten oder die Fortbildung erwachsener Personen bezwecken. Alle nichtstaatlichen Lehranstalten stehen unter Staatsaufsicht, die auch das Recht der Einsichtnahme und der Vornahme von Prüfungen umfaßt.

Auch in Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Elsaß-Lothringen war bei Ausbruch des Krieges eine Regelung

erfolgt, während[3]) in den übrigen Staaten eine solche noch fehlte, jedoch zum Teil in Vorbereitung war, so in Württemberg, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Lippe-Detmold, Bremen.

Schon vor dem Kriege wurde angesichts dieser in ihren Einzelheiten und ihrem Geltungsbereich, noch mehr aber in ihrer Durchführung höchst buntscheckigen Gestaltung der staatlichen Einflußnahme auf das private Schulwesen eine reichsrechtliche oder doch mindestens eine einheitliche Regelung der Bundesstaaten gefordert, insbesondere von dem überaus rührigen „Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen". Doch schien den maßgeblichen Behörden damals der Zeitpunkt noch nicht gegeben; „bei der Verschiedenartigkeit der Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gesetzgebung innerhalb des Deutschen Reiches und der Ungeklärtheit der Anschauungen über das zulässige und notwendige Maß staatlichen Eingreifens gegenüber den Privatschulen werde sich schwerlich jetzt schon erreichen lassen, alle in Betracht kommenden Faktoren zu einem übereinstimmenden Vorgehen zu gewinnen."[4])

II. Im Kriege.

Die Arbeitslosigkeit der ersten Kriegsjahre hat augenscheinlich den Besuch der Ausbildungsanstalten gemindert. Als jedoch der Arbeitsmarkt sich belebte und man nach Einziehung der gelernten männlichen Kräfte in das Heer zahlreiche Frauen als Ersatz für jene brauchte, selbst für mangelhaft vorgebildete Verwendung fand, begann erneut der Weizen für die privaten Unterrichtsanstalten mit ihrer kurzfristigen Ausbildung zu blühen, zumal die öffentlichen Anstalten infolge des Lehrermangels, oft auch der Benutzung der Schulräume für Heereszwecke nur in sehr beschränktem Umfange den bisherigen Betrieb aufrecht erhalten, geschweige denn an den erforderlichen Ausbau für die besonderen Bedürfnisse der Kriegszwecke gehen konnten. Unter Entfaltung einer marktschreierischen Reklame wußten insbesondere die Handelspressen, aber auch Apothekerschulen, Ausbildungsanstalten für technische Zeichnerinnen, Chemikantinnen das Bedürfnis nach Ersatzkräften auszunutzen und daraus ganz beträchtliche Kriegsgewinne zu schöpfen, indem sie in kurzer Frist junge Mädchen zu „perfekten" Stenotypistinnen, Buchhalterinnen usw. ausbildeten. Wahllos wurde alles aufgenommen, was sich meldete. Die Warnungen der Rechtsaus-

[3]) Nach den Feststellungen des Kartells der Auskunftsstellen für Frauenberufe (vergl. Hildegard Sachs a. a. O. S. 64).

[4]) Antwort des preußischen Handelsministers auf die Eingabe des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen.

kunftsstellen, an die sich zahlreiche Geschädigte wandten (in einer einzigen Sprechstunde der Rechtsauskunftsstelle für Frauen in München meldeten sich fünf), und eine Reihe von Generalkommandos legten deutlich Zeugnis davon ab, daß das Angebot minderwertiger Ausbildungskurse in Schneidern, Wäschenähen, Putz, technischem Zeichnen, kaufmännischen Fächern einen geradezu erschreckenden Umfang angenommen hatte. Gegen die Züchtung kaufmännischer weiblicher Angestellter durch die Pressen erließ 1916 das bayerische Staatsministerium des Aeußeren eine Bekanntmachung, in der es darauf hinwies, daß das Angebot an weiblichen Ersatzkräften den Bedarf weit übersteige, die Beschäftigung regelmäßig nur vorübergehend sein werde und daher vor dem unüberlegten Zudrang und vor Aufwendung erheblicher Unkosten für eine vielfach ganz unzulängliche Ausbildung dringend zu warnen sei. Ganz besonders machten sich unlautere und unzulängliche Unterrichtsanstalten an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, wohl gar unter dem Deckmantel gemeinnütziger Vereine, heran; ja solche Unternehmungen hatten die Dreistigkeit, sich unmittelbar an militärische Dienststellen zu wenden. Diese Tatsachen veranlaßten das Preußische Handelsministerium, sich mit den Militärbehörden in Verbindung zu setzen zum Zwecke gemeinsamer Bekämpfung des Uebels. Eine Reihe von Generalkommandos erließen Warnungen; das Oberkommando in den Marken machte die Aufnahme Kriegsbeschädigter in die privaten Schulen von einer Genehmigung abhängig, die je nach dem Ausfall der schulbehördlichen Revision erteilt oder versagt werden konnte. Durch das Zusammengehen von Militärbehörden und der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge konnte manches erreicht werden, doch mußte der Vertreter des Reichsausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge 1917 bei Gelegenheit der Tagung zur Bekämpfung der unlauteren und unzulänglichen Unterrichtsunternehmungen (s. u.) anerkennen, daß den Mängeln wirklich durchgreifend nicht abgeholfen sei; insbesondere würden durch Riesenreklame und unhaltbare Versprechungen immer noch zahlreiche Personen angelockt.

Um dem übermäßigen und durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigten Zustrom zu den kaufmännischen Berufen zu steuern, der durch die Machenschaften der Handelspressen zum mindesten erheblich gefördert wurde, legte das preußische Handelsministerium den privaten Handelsschulen die Beschränkung auf, nicht mehr Schülerinnen aufzunehmen als im Jahre 1914 — was diese prompt damit beantworteten, daß sie „Filialen" einrichteten und die Dauer der Kurse herab-

setzten, wodurch bei gleichbleibender Schülerzahl im einzelnen Kursus die Gesamtzahl der Schülerinnen beliebig vermehrt werden konnte.

Die erschreckende Zunahme der Mißstände und das ungenügende Eingreifen der Behörden riefen erneut die privaten Organisationen zu Abwehrmaßnahmen auf. Die zersplitterten Bestrebungen der verschiedenen Fachverbände und Bildungsvereine wurden zum ersten Male zu einem gemeinsamen Vorstoß zusammengefaßt durch die Gesellschaft für Soziale Reform, das Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe und das Büro für Sozialpolitik, die gemeinsam im März 1917 eine Tagung veranstalteten, an der neben Vertretern der in Frage kommenden Behörden, sozialpolitische Vereine, Berufsorganisationen und Fachverbände teilnahmen. Der Tagungsbericht gab ein erschütterndes Bild der Uebelstände auf allen Gebieten.[5]) Am verbreitetsten zeigte sich das Uebel im Handel. Wie unzulänglich die Unterrichtsergebnisse mancher Unterrichtsanstalten waren, ergab eine Prüfung, die in Kassel beim Abgang der Schülerinnen zwecks Befreiung vom Pflichtbesuch der städtischen Fortbildungsschule abgehalten wurde; von 48 Schülerinnen bestand eine! Die Mehrzahl der übrigen mußte sogar der Unterstufe der Fortbildungsschule zugewiesen werden. In Berlin endete die gleiche Befreiungsprüfung zu 90% mit negativem Erfolge!

Im Gewerbe waren es besonders die technischen Zeichnerinnen, die zum Gegenstand des Erwerbs gewinnsüchtiger Unternehmer gemacht wurden. Auch die Chemie- und Apothekerschulen suchten unter falschen Vorspiegelungen Schülerinnen anzulocken. Auch inbezug der Musiker- und Bühnenberufe wurden lebhafte Klagen geäußert, insbesondere über die Lehrlingszüchterei in den Stadtpfeifereien und Stadtkapellen, aber auch über die Anstalten, die angeblich einem höheren Kunstinteresse dienten.

Das Ergebnis der Tagung war eine Wiederholung der Eingabe des Ausschusses für das technische Unterrichtswesen wegen einer reichsrechtlichen Regelung der Frage, und, da dieses Ziel zunächst unerreichbar erschien, eine Eingabe an sämtliche Bundesstaaten, um wenigstens eine übereinstimmende einzelstaatliche Regelung und Einheitlichkeit des Vorgehens der verschiedenen Behörden innerhalb der einzelnen Bundesstaaten (Handels-, Landwirtschafts-, Kultusministerium) zu erzielen. Da inzwischen das preußische Handelsministerium unter dem 1. 5. 1917 mit einer sehr gut gefaßten Verordnung herauskam, wurde diese als brauchbare Unterlage empfohlen. Die Eingabe war

[5]) Bericht über die Tagung zur Bekämpfung des unlauteren und unzulänglichen Unterrichtsunternehmungen auf dem Gebiet des Fachschulwesens zu Berlin am 26. März 1917.

unterzeichnet von 70 großen Vereinen, Organisationen und zentralen Wohlfahrtsstellen.

Der Erfolg dieser Tagung war über Erwarten günstig. Bereits am 1. Mai wurde die schon seit einiger Zeit in Vorbereitung befindliche Verordnung des preußischen Handelsministeriums veröffentlicht; am 2. August 1917 erfolgte eine Bundesratsverordnung, die zwar zunächst nur für den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht galt, aber auf diesem Gebiete die seit langem erstrebten Grundlagen für ein einheitliches Vorgehen in den Bundesstaaten abgab. Damit beginnt eine neue Aera in der Bekämpfung der unlauteren und unzulänglichen privaten Fachschulen.

III. Die Bundesratsverordnung vom 2. August 1917.

Die Bundesratsverordnung vom 2. 9. 1917 (s. Anl.) sieht generell den Genehmigungszwang vor, sowohl für den Betrieb einer privaten Fachschule oder Fortbildungsschule als auch für den Unterricht an einer solchen und für den gewerbsmäßig betriebenen Privatunterricht. Die Erlaubnis ist zu versagen wegen sittlicher Unzuverlässigkeit, Mangel an Fachkenntnissen, ungenügenden Betriebsmitteln und Räumlichkeiten; sie kann vom Bedürfnis abhängig gemacht werden unter Bedingungen (Unterlassung einer gleichzeitigen Stellenvermittlung) und auf Widerruf erteilt werden; sie gilt nur für den Nachsuchenden und für den bestimmten Ort und Bezirk. Bei Unzuverlässigkeit des Inhabers oder Wegfall der sonstigen Bedingungen, an die die Genehmigung geknüpft ist, kann diese entzogen werden. Den Rechtsweg der Anfechtung der Entscheidung bestimmt die Landeszentralbehörde. Die Landeszentralbehörde erläßt die nötigen Ausführungsverordnungen; weitergehende landesrechtliche Beschränkungen bleiben zulässig.

In Preußen trat am 1. Mai 1917 anstelle des oben erwähnten Erlasses vom 15. 2. 1908 die nachstehende Verordnung (siehe Anhang):

Der Betrieb einer gewerblichen Privatschule unterliegt der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten. Neben der sittlichen Zuverlässigkeit ist die fachliche Vorbildung zu prüfen, ebenso ist das Vorhandensein der nötigen Betriebsmittel u. -Räume nachzuweisen. Bei Prüfung des Bedürfnisses ist zu berücksichtigen, daß die öffentlichen Schulen nicht beeinträchtigt werden dürfen, daß sie aber andererseits nicht immer dem Bedarf genügen. Auch die Lage des Arbeitsmarktes dabei zu beachten. In der Erlaubnisurkunde ist der Name der Schule so festzulegen, daß eine Irreführung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Prospekte, Programme und Zeugnisvordrucke sind der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen zur Genehmigung vorzulegen, ebenso die Lehrpläne. Die Prospekte usw. müssen genaue Angaben über die einzelnen Lehrgänge (Dauer, Stundenzahl) und Kosten des Schulbesuchs aufweisen.

In den Veröffentlichungen dürfen keine irreführenden Versprechungen gemacht werden. Die Höchstzahl der Schüler in den einzelnen Klassen ist festgesetzt. Unterricht in Stenotypie darf nur an Schüler erteilt werden, die eine hinreichende Sicherheit im Deutschen (Rechtschreibung!) haben. Ueber die Zulassung eines an einer Privatschule zu beschäftigenden Lehrers entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. In dem Antrag sind Fächer- und Stundenzahl anzugeben. Es sind Schülerlisten zu führen, die Tag des Ein- und Austritts, Wohnung, auf Verlangen auch Alter, Vorbildung und Beruf des Schülers enthalten müssen. Die Zeugnisse müssen der Wahrheit entsprechen, sie haben über Dauer des Schulbesuchs, Unterrichtsfächer, Stundenzahl Auskunft zu geben. Die gewerblichen Privatschulen unterstehen der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde. Diese kann die Genehmigung zurückziehen, wenn sich Mängel näher bezeichneten Art ergeben. Weitere Bestimmungen sind in bezug auf den Privatunterricht gegeben.

Wo im öffentlichen Interesse oder zum Schutze des Publikums über die hier vorgesehenen Maßnahmen hinausgehende Beschränkungen notwendig sind, können sie im Einzelfalle bei Erteilung der Erlaubnis verfügt werden.

Diese Verordnung wurde noch ergänzt durch den Erlaß vom 3. 1. 1918, der eine Aufnahmeprüfung für diejenigen vorsah, die an Lehrgängen in Kurzschrift oder Maschinenschreiben oder beiden Fächern zusammen teilnehmen. Diese Aufnahmeprüfung ist vom Schulunternehmer abzuhalten; entbunden sind davon Schüler, die eine bestimmte Vorbildung nachweisen können. Die Absolvierung der 1. Klasse der Volksschule befreit nicht von dieser Aufnahmeprüfung.

Am 5. Mai 1919 wurde durch Verordnung des Kultus-, Landwirtschafts- und Innenministeriums die Bundesratsbekanntmachung vom 2. 8. 17 auf folgende weitere Fächer ausgedehnt:

1. Den Theaterunterricht einschließlich des Tanz- und Chorgesangunterrichts für die Bühne;
2. den Unterricht in solchen Darbietungen, deren Veranstaltung einer Erlaubnis nach § 33 a der Reichsgewerbeordnung unterliegt;
3. den Unterricht in der Filmdarstellungskunst,
4. den Musikunterricht, insoweit als es sich um die Ausbildung zu gewerblichen musikalischen Leistungen handelt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet;
5. den der Ausbildung von mittleren und niederen Beamten für Staats- und Gemeindebehörden dienenden Unterricht;
6. den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Unterricht.

Auf die Ausbildung, die den Lehrlingen von Artisten (Akrobaten, Gymnastikern und dergl.) durch die Angehörigen ihrer Truppen zuteil wird, finden die Vorschriften keine Anwendung.

Nähere Ausführungsbestimmungen über die Aufsicht über privaten Theater-, Musikunterricht usw. wurden gleichzeitig, über die land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Schulen am 16. 6. 19 erlassen.

In Bayern wurde unter dem 17. Oktober 1917 eine Verordnung herausgegeben, die einen ziemlich engen Rahmen hat, insofern, als sowohl die von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Handelskammern, Innungen) als auch die von Stiftungen, Klöstern und gemeinnützigen Anstalten betriebenen Schulen und Kurse

ausgenommen sind, für die eine anderweite Regelung bereits bestand. Die Bezeichnung „Schule" darf nur Unterrichtsanstalten beigelegt werden, die die Unterrichtsdauer auf mindestens zwei Jahre erstrecken; Anstalten mit kürzerer Dauer haben die Bezeichnung „Kurse" zu führen. Der Zusatz: „staatlich genehmigt" u. ä. m. ist verboten. Die der Schulbehörde einzureichenden Ausweise über Lehrpläne müssen erkennen lassen, daß das Lehrziel in der vorgesehenen Zeit auch wirklich erreicht werden kann. Sogenannte „Schnellkurse" sind nicht zuzulassen. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht aufgenommen, Schüler und Schülerinnen nicht gemeinsam unterrichtet werden. Die Unterrichtszeit, Beginn und Dauer des Schuljahres richten sich nach den öffentlichen Schulen.

Für jede Klasse ist unter Berücksichtigung des Lehrziels und der Räumlichkeiten eine Höchstschülerzahl festzusetzen. Der Eintritt darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde später als zu Beginn des Schuljahres oder Kurses stattfinden. Es sind Schülerlisten zu führen; die Aufsichtsbehörde kann das sofortige Ausscheiden von Schülern verlangen, die nach dem Maße ihrer Vorbildung dem Unterricht nicht mit Nutzen folgen können. Abgangsprüfungen dürfen nicht stattfinden, doch dürfen in Privatschulen Zeugnisse nach dem Muster der öffentlichen Schulen, in Kursen Besuchszeugnisse mit Angabe der Lehrfächer, der Dauer des Kurses und einem allgemeinen Prädikat ausgestellt werden. Die Lehrerlaubnis ist stets auf bestimmte Fächer und bestimmte Schulen oder Kurse zu beschränken. Die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht gilt nur für die Dauer von drei Jahren. Hinsichtlich der sittlichen Befähigung des Schulleiters wurden nähere Bestimmungen aufgestellt, ebenso hinsichtlich der Lehrbefähigung; für solche Unterrichtsfächer, für die vom Staate Prüfungen eingerichtet sind, ist das Bestehen der Prüfung nachzuweisen; in allen anderen Fällen ist die Lehrbefähigung zu ermitteln, ev. durch eine besondere Prüfung. Bei Prüfung der Bedürftigkeitsfrage, die in enger Fühlung mit den Berufsvertretungen der Industrie, des Handels und Handwerks zu erfolgen hat, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Erlaubnis ist nur auf Widerruf zu erteilen, der gleichzeitige Betrieb einer Stellenvermittlung ist verboten.

In Württemberg (Erlaß vom 16. 11. 1917) Nr. I. 4779 Amtsblatt des Min. d. J.) liegt die Genehmigung bei der Zentralstelle für Handel und Gewerbe. Hausbedarfsunterricht im Nähen, Kochen usw. fällt nicht unter den Erlaß, ist aber später (August 1921) einbezogen. Die Prüfung der Gesuche, besonders hinsichtlich der sittlichen Befähigung des Nachsuchenden, obliegt der Ortspolizeibehörde. Aenderungen im Betrieb der Schule bedürfen der Erlaubnis. Neue Drucksachen sind der Zentralstelle und der Ortspolizeibehörde einzusenden. Die Polizeibehörden haben über Mißstände zu berichten. Privatschulen dürfen mit ihrem Lehrziel widersprechende Bezeichnungen nicht führen, auch nicht die Bezeichnung „staatlich genehmigt" oder „beaufsichtigt". In Annoncen, Programmen usw. dürfen keine irreführenden Angaben über Ausbau der Schulen oder Aussichten der Schüler gemacht werden. Personen, deren Vorbildung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nicht erwarten läßt, dürfen nicht zugelassen werden; Unterricht in Stenotypie darf nur an Schüler erteilt werden, die hinreichende Sicherheit in der deutschen Sprache, Rechtschreibung und Zeichensetzung haben. Die Zeugnisse müssen der Wahrheit entsprechen und die Dauer des Kurses und Stundenzahl

erkennen lassen. Nähere Bestimmungen über die Lehrbefähigung sind nicht gegeben.

Besondere Mißstände gaben später Anlaß, durch Verfügung (4. 8. 1921) auch den Hausbedarfsunterricht im Nähen und Schneidern von Kleidern und Wäsche, im Stricken und Sticken, Servieren, Frisieren und Anstandslehre einzubeziehen.

In Baden ist die genehmigende Behörde das Landesgewerbeamt; die Staatsaufsicht ist erheblich erweitert; eine marktschreierische oder auf Täuschung der Oeffentlichkeit berechnete Anpreisung der Schule ist verboten, ebenso die gleichzeitige Stellenvermittlung und die Führung des Titels „Direktor" u. ä. m. Beachtlich ist die Einbeziehung der Stenographenvereine. Da deren Mitglieder, die an den Stenographiekursen teilnehmen, meist ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen, ist Stenographie als kaufmännisches Unterrichtsfach anzusehen; der Unterricht erfolgt in schulmäßiger Weise, fällt daher unter die V. O. über den gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht und ist demgemäß genehmigungspflichtig.

In fast allen anderen Staaten wurden ebenfalls auf Grund der Bundesratsverordnung Ausführungsverordnungen erlassen (siehe Anhang).

Durch die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. 8. 17 erlassenen Verordnungen ist der Rechtsboden für eine wirksame Bekämpfung der Mißstände geschaffen und die Bestimmungen bedürfen tatsächlich nur hie und da noch der leise bessernden Hand.

Welcher Gebrauch von diesen Handhaben gemacht ist, konnte leider generell nicht festgestellt werden. Es scheint, daß man in den größeren Staaten mit mehr Energie, vielleicht auch sachkundigeren Kräften vorgegangen ist, als in den Kleinstaaten, daß aber aus naheliegenden Gründen andererseits die Großstädte, namentlich Berlin, besonders schwierige Verhältnisse aufweisen. Günstiger dürften im allgemeinen die Dinge in den süddeutschen Staaten liegen, die z. T. schon seit längerer Zeit das Genehmigungsverfahren eingeführt und ziemlich streng gehandhabt haben.

Ein Fortschritt ist jedenfalls in den letzten Jahren zu verzeichnen: Die marktschreierische Reklame ist zumeist aus der Presse, wenn auch nicht immer ganz aus den Prospekten verschwunden. Auch ist es vielfach geglückt, Lehrdauer und Lehrpläne zu bessern und die überaus gedrückte Stellung der Lehrkräfte zu heben (diese hatten vor dem Erlaß — horribile dictu — bis zu 70 Unterrichtsstunden wöchentlich, heute wohl selten mehr als 40, was allerdings immer noch übermäßig viel ist). Auch sind wohl in einigem Umfange überflüssige und mangelhafte Neugründungen hintangehalten. Leider aber ist die Aufsicht doch nicht immer mit dem wünschenswerten Nachdruck ausgeübt worden; die schwierige Lage bei Ausgang des Krieges,

die Verworrenheit der ersten Nachkriegsjahre haben manche Hemmnisse bereitet; nachdem nun aber geordnetere Zustände eingetreten sind, muß immer wieder die Forderung nach einer straffen Handhabung der Bestimmungen erhoben werden.

In bezug auf die Handelsschulen liegt für das Jahr 1918 das Ergebnis einer Rundfrage des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen vor, der die folgenden Angaben[6]) entnommen sind:

In Baden wurden keine Schulen geschlossen; sie unterlagen bereits seit 1910 der Genehmigungspflicht und seit dieser Zeit wurde keine Genehmigung mehr erteilt.

Erst während des Krieges wurden fünf neue Genehmigungsgesuche eingereicht, die aber alle teils wegen der Verneinung der Bedürfnisfrage, teils aus Mangel an Lehrbefähigung abschlägig beschieden wurden. Das Bedürfnis wurde festgestellt durch Anfragen bei den Handelskammern und den Bezirksämtern. Auch die Privatlehrer werden scharf kontrolliert, und sobald eine Anzeige in irgendeiner Zeitung erscheint, werden durch das Bezirksamt Erhebungen angestellt, um festzustellen, welcher Art die Schüler sind, auch Auszüge aus dem Strafregister werden eingeholt, die Bedürfnisfrage wird geprüft. Eine neue Genehmigung erfolgte bis jetzt nicht, da von den Handelskammern allgemein ein Bedürfnis nach privatem Unterricht nicht anerkannt werden konnte.

„Im Großherzogtum Sachsen wurden vier Schulen geschlossen, aber nicht sowohl auf Grund der Verordnung, als vielmehr auf Grund der sächsischen Bestimmungen vom 21. Juni 1916.

In Bayern bezw. München werden alle nach dem 1. Januar 1916 errichteten Anstalten teils wegen des nicht bestehenden Bedürfnisses, teils wegen Mangel an Befähigung des Unternehmers geschlossen. Bis jetzt sind fünf Handelskurse nicht genehmigt worden, über die anderen hat die königliche Regierung noch keine Entscheidung getroffen.

In Hamburg wurde bis jetzt eine Schule geschlossen wegen sittlicher Verfehlungen des Unternehmers, weitere vier sollen folgen.

In Bremen will man erst im Laufe des Jahres Entscheidung treffen in Verbindung mit der bevorstehenden Organisation des Handelsschulwesens.

---

[6]) Die Regelung des privaten kaufmännischen Fachunterrichts. Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen. Bd. 55. Teubner, Leipzig 1918.

In Oldenburg ist, wie es heißt, aus Mangel an Beamten bis jetzt noch nichts geschehen.

In Mecklenburg schloß man vier Schulen.

Aus Hessen liegt nur eine Mitteilung aus Darmstadt vor, wo keine Schule geschlossen wurde. Hessen hatte aber schon vor dem Kriege recht scharfe Bestimmungen, die sehr einschneidend wirkten.

Im Regierungsbezirk Oppeln wurde eine recht rege Tätigkeit entfaltet, indem hier nicht weniger als zehn Schulen geschlossen und mehrere auf den Aussterbeetat gesetzt wurden.

In Kiel mußten vier Schulen schließen, und andere werden noch folgen, da die Stadt jetzt eine eigene Fachschule errichtet hat. Aus einer ganzen Reihe anderer Städte liegen Nachrichten vor, aus denen hervorgeht, daß man sich zur Aufhebung von Schulen nicht entschließen konnte, obwohl allgemein bestätigt wurde, daß die meisten Anstalten den an eine Schule zu stellenden Anforderungen nicht entsprachen."

In Berlin betrug die Zahl der kaufmännischen Privatschulen am 1. Januar 1914: 34. In den Jahren 1914—1917 stockte die Neugründung, doch wurden 1917 schon wieder zwei Schulen neu eröffnet, dann aber setzte das „Neugeschäft" um so kräftiger ein. 1918 wurden 6, 1919: 5, 1920: 4 Schulen geschaffen. Erfreulicherweise geht die Aufsichtsbehörde seitdem wieder schärfer vor; 1921 wurde nur noch eine Schule zugelassen, dagegen 1920 und 1921 drei Schulen geschlossen; durchschnittlich sind in den letzten Jahren zehn Konzessionen jährlich abgelehnt, da die Bedürfnisfrage verneint wurde. Immerhin bestanden am 1. Januar 1922 49 Schulen gegen 34 Schulen im Jahre 1914 und die Neugründungen fallen alle in die Zeit nach dem preußischen Erlaß. Wichtiger als in der Beschränkung des privaten Schulwesens war die Tätigkeit der Berliner Aufsichtsbehörde in bezug auf die Ausgestaltung der Schulen. Die Dauer der kaufmännischen Kurse wurde auf mindestens ½ Jahr normiert, nur die Stenotypiekurse durften bis zu ¼ Jahr heruntergehen. Sehr mißlich waren die Schulräumlichkeiten, da die Schulen durchweg in Wohnungen untergebracht waren, die für Schulzwecke oft wenig geeignet waren.

Wie unerfreulich noch immer die Verhältnisse sind, mögen einige Berichte aus verschiedenen Teilen Deutschlands zeigen, die 1921 auf Grund einer Rundfrage des Verbandes der weiblichen Handels- und Büro-

angestellten erstattet wurden, und die von diesem Verbande, der sich bedeutende Verdienste um die Hebung der Berufsbildung erworben hat, freundlichst zur Verfügung gestellt wurden.

Freiburg i. Br.: Schüler werden ohne Prüfung aufgenommen; Eintritt jederzeit.

Krefeld: Dauer der privaten Kurse nach Belieben, bis zu zwei Monaten herunter. Arbeitgeber mit Pressefschülerinnen unzufrieden, benutzen sie nur, um die Gehälter zu drücken. Stets werden von den Pressen gute Zeugnisse ausgestellt. Der Arbeitsnachweis klagt über die Pressen; die Mädchen können nicht untergebracht werden, zumal sie sehr hohe Forderungen stellen; schließlich enden sie freilich doch damit, die Löhne zu drücken. Man bemüht sich, Prüfungen für Stenographie einzuführen.

Flensburg: Aufnahme ohne Prüfung. Besonders im Krieg großer Andrang, jetzt geringer, da die jungen Mädchen meist geordnete Lehre durchmachen und abends Pflichtfortbildungsschule besuchen.

Bautzen: 1 Schule, ¼ Jahreskurse, Aufnahme ohne Prüfung, Andrang gegen Kriegsende sehr groß, jetzt geringer.

Stuttgart: 6 Schulen, Kurse 3—12 Monate Keine Aufnahmeprüfung. Besuch hat seit Kriegsende sehr zugenommen, besonders an Männern (Soldaten, Offizieren). Unterricht leidet unter dem gemeinsamen Unterricht ganz verschiedener Altersstufen (18—50 Jahren). Besonders kleinere Schulen sehr unzulänglich. Große Schwierigkeit für schlechte Kräfte, unterzukommen. Arbeitgeber wenden sich gegen schlechtausgebildete Pressefschülerinnen, treten aber auch nicht für Pflichtfortbildungsschule ein. Ein Institut verlängerte die Kurse auf ein Jahr, verlor dadurch aber soviel Schüler, daß es die Ausbildungsdauer wieder herabsetzte. Nachteile der privaten Schulen: ziehen ungeeignete Kräfte an, bilden sie ungenügend aus. Es fehlt an Ueberwachung und Aufnahmeprüfung, die nicht zu entbehren ist, besonders für Stenotypie.

Braunschweig: 2 Schulen. Halbjahres- und Jahreskurse. Viele Schüler über 18 Jahre, da Schüler unter 18 Jahren nur Jahreskurse besuchen dürfen. Verhältnisse haben sich unter Aufsicht der Behörden gebessert.

Danzig: 4 Schulen. Keine Aufnahmeprüfung. Andrang, besonders Schulentlassener, groß. Pressen werden für schädlich gehalten, überschwemmen den Markt mit minderwertigen Kräften, die trotz Tarif auf Gehälter drücken. Aufgeklärte Arbeitgeber lehnen Pressen ab.

Dresden: 3 Schulen, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern anerkannt werden und deren Ausbildungszeit mit 1 Jahr als Berufszeit im Tarif anerkannt wird. Außerdem 8 Handelsschulen, die nicht anerkannt sind, aber doch stark besucht werden. Sie haben die Lehrpläne so ausgebaut, daß sich Lehrgänge von 1 Jahr mit 30 Wochenstunden bis zu 2 Jahren mit 10 Wochenstunden ergeben. Es besteht Ueberangebot von Anfängern. Leider werden oft Schülerinnen der Pressen besser bezahlt, als solche aus den anerkannten Schulen.

Mannheim: 5 Handelsschulen. Eine sehr genau in Auswahl der Schülerinnen, hat zweijährige Kurse. Noch strenger bei Aufnahme ist die städtische Handelsschule. Wir halten die Pressen im Interesse der Angestellten direkt für schädlich. Mädchen glauben, daß sie nach Besuch der Pressen gleich verdienen können und wollen dann nicht geordnete Lehre durchmachen.

Stettin: 3 Schulen. Dauer der Kurse ¼—½ Jahr. Wohl keine Aufnahmeprüfung. Großer Andrang. Schulen sind schädlich, da Ausbildung ungenügend und nicht vielseitig genug. In der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung zeigt sich, daß Arbeitgeber Wert darauf legen, Anfängerinnen nur aus den städtischen Schulen zu bekommen. Besuch der Pressen wird in Tarifen nicht berücksichtigt, während städt. Handelsschule angerechnet wird. An Fortbildungsschulen sind Abendkurse eingerichtet, die dem Nachschulungsbedürfnis entgegenkommen.

Düsseldorf: 8 Schulen. Aufnahme ohne Prüfung. Dauer der Kurse ½—1 Jahr. Eintritt kann täglich erfolgen! Arbeitgeber legen Wert darauf, daß Mädchen nicht in Pressen, sondern in städtischen Schulen ausgebildet werden. Pressebesuch wird in Tarifen nicht angerechnet.

Kiel: 3 Schulen. 3 Monatkurse. Aufnahme-Prüfung soll stattfinden. Andrang in den letzten Kriegsjahren sehr groß, jetzt geringer. Städtische Schulen werden im Tarif berücksichtigt, private nicht.

Breslau: 9 Schulen. Keine hat geordneten Lehrgang, Eintritt kann täglich erfolgen. Dauer der Kurse 6 Wochen bis ½ Jahr. Keine Aufnahmeprüfung. Andrang noch ziemlich stark, besonders Kriegsteilnehmer, dagegen wenig Frauen und Jugendliche unter 18 Jahren. Pressen bestimmt Ursache des starken Zustroms zum kaufmännischen Beruf. Das Ueberangebot mittelmäßiger und ganz schwacher Kräfte ist entschieden auf die Pressen zurückzuführen und es bleibt die Gefahr des Lohndrucks. Nur Schulzeit in städtischen Schulen wird

im Tarif berücksichtigt. In organisierten Arbeitgeberkreisen beginnt Verständnis für gute Vorbildung zu steigen.

Pforzheim: Der badische Erlaß hat sehr mitgewirkt, Pressen einzuschränken, so daß wir hier nur noch eine haben, die recht guten Stenographieunterricht erteilt. Während des Krieges starker Andrang ungelernter Leute zu den Pressen, jetzt erfreulicherweise geringer.

Aus Karlsruhe wird der Verfasserin geschrieben:

„Mit der Aufnahme des Schülerinnenmaterials ist man absolut nicht wählerisch, zieht im Gegenteil durch unverantwortliche Versprechungen von fabelhaften Gehältern, die die Schülerinnen sofort nach Beendigung des Kurses angeblich verdienen können, alles in diese Schnellpressen hinein, was irgend an Schülerinnen zu bekommen ist. Trotzdem wir hier in Karlsruhe für nicht gelernte Kräfte vom Tarifgehalt einen Abzug von 20 v. H. festgelegt haben, ist es so gut wie ausgeschlossen, solche Handelsschul-Produkte bei der hiesigen Kaufmannschaft unterzubringen, es sei denn, daß sich diese jungen Kolleginnen für einige wenige Mark Monatsgehalt anbieten, und dann natürlich recht störende Erscheinungen zum Schaden der gelernten Kräfte in Industrie und Handel sind. Im allgemeinen kann man aber sagen, daß hier gelernte Kräfte immer bevorzugt werden."

Das Ergebnis dieser Rundfrage wird bestätigt durch das bei den kaufmännischen Arbeitsnachweisen zusammenlaufende Material. Nicht nur, daß es den Stellungsuchenden an den primitivsten Kenntnissen in Stenographie, Schreibmaschine und anderen kaufmännischen Arbeiten fehlt — es mangelt ihnen auch an den grundlegenden Kenntnissen in Deutsch, Rechtschreibung und Zeichensetzung. Und dieser Mangel führt auf die vielleicht bedenklichste Seite des privaten Fachschulwesens: die wahllose Aufnahme des Schülermaterials. Die preußische Verordnung vom 3. Januar 1918 sieht zwar eine Prüfung der Schüler in den Stenotypistenkursen in bezug auf Rechtschreibung vor, da aber diese Prüfung dem Schulleiter überlassen ist, der durchaus geldlich daran interessiert ist, möglichst viele Schüler aufzunehmen, ist die Prüfung, sofern sie überhaupt vorgenommen wird, eine bloße Formsache, die wohl noch nicht viele Schüler zurückgehalten haben wird. Jedenfalls sind die Klagen über die vollkommen wahllose Aufnahme der Schüler allgemein, ob es sich nun um Nord oder Süd, Ost oder West handelt. Dem Vernehmen nach sollen jetzt in Berlin versuchsweise amtliche Aufnahmeprüfungen für die Stenographiekurse stattfinden, hoffentlich findet dies Beispiel bald Nachahmung. Es ist jedenfalls Voraussetzung für die bessere Ausgestaltung des Unterrichts und die Fernhaltung jener Elemente, die nachher dauernd den Arbeitsmarkt belasten und damit die öffentlichen Finanzen.

Eine sehr wichtige Hilfe bei den Bemühungen um eine gediegene Berufsausbildung sind neuerdings die Tarife. In zahlreichen kaufmännischen Tarifen ist vorgesehen, daß der Besuch der öffentlichen oder sonst anerkannten Handelsschulen als Ausbildungszeit anzurechnen ist, nicht aber der Besuch der privaten Handelsschulen. Abgesehen davon, daß sich in dieser Bestimmung sehr deutlich das Urteil der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Wert der Handelsschulen ausspricht, ist anzunehmen, daß die finanzielle Schlechterstellung der Schülerinnen der nicht anerkannten Schulen nicht ohne Einfluß bleiben wird, ebenso die Tatsache, daß der Besuch dieser Schulen nicht von der Fortbildungsschulpflicht entbindet.

Weniger schlimm sind aus naheliegenden Gründen die Mißstände auf dem Gebiete des technischen Schulwesens. Eine technische Schule erfordert unter allen Umständen einen größeren Apparat, der die Gründung von Winkelschulen doch erschwert; die an sich geringere Zahl an Schüler ist leichter zu kontrollieren, auch ist das Schülermaterial vielleicht selbst etwas kritischer. Andererseits steht allerdings einem scharfen staatlichen Eingreifen der Umstand im Wege, daß diese Schulen z. T. von den Gemeinden Beihilfen erhalten und damit einen halb öffentlichen Charakter annehmen oder in ganz kleinen Städten sind, die an der Anwesenheit einer größeren Zahl auswärtiger Besucher ein gewisses finanzielles Interesse haben. Auf diese menschlichen, allzu menschlichen Dinge wird in den größeren Ländern keine Rücksicht genommen, wohl aber in manchen kleineren Bundesstaaten, in denen technisches privates Schulwesen bei Sachkennern nicht gerade in sehr gutem Ansehen steht.[7] Daß diese Verhältnisse höchst unerwünschte Rückwirkungen auf die anderen Länder haben, bedarf keiner Ausführung. Unmittelbar nach dem Kriege wurde der Andrang zu den Ausbildungsgelegenheiten auf technischem Gebiete außerordentlich stark, da mehrere Jahrgänge sich „aufgestaut" hatten. Die staatlichen und städtischen Schulen genügten dem gesteigerten Bedürfnis nicht

[7]) Der Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen hat im Hinblick auf diese Anstalten eine scharfe Prüfung der Bedürfnisfrage, der finanziellen und wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmer resp. Leiter gefordert, „wenn Unterrichtsanstalten von Mittel- und Kleinstädten gegründet werden sollen, die im Gegensatz zu den Staatlichen Schulen und denen großer, leistungsfähiger Gemeinden nicht in erster Linie zum Besten der Schüler und der Industrie, sondern zur Hebung der örtlichen Erwerbsverhältnisse bestimmt sind. Die Gefahr, daß solche Anstalten Schüler heranziehen, indem sie weitgehende Versprechungen machen, ist um so größer, da die Verbindung mit den Gemeinden den Schulen einen öffentlichen Charakter verleiht, der beim Publikum ein größeres, nicht immer gerechtfertigtes Vertrauen in ihrer Leistungsfähigkeit erweckt."

annähernd, die Schüler müssen sich oft jahrelang vormerken lassen, sodaß die privaten Schulen als Ergänzung unentbehrlich waren. Zudem war und ist die Industrie im Augenblick noch so aufnahmefähig, daß auch nicht ganz voll ausgebildete Personen sofort Anstellung finden, was den Anreiz zu den technischen Berufen natürlich erhöht. Jedoch ist — um das vorweg zu nehmen — die Scheinblüte unseres Wirtschaftslebens wohl nur vergänglich und ob die zur Zeit in Ausbildung Befindlichen nicht bereits in eine Zeit des Rückschlags kommen, ist recht zweifelhaft.

Nun sei ohne weiteres anerkannt, daß eine Reihe gewerblicher Mittelschulen recht wohl den staatlichen gleichkommen. Auch ist in Preußen und mehreren anderen Bundesstaaten der Titel „Akademie", „Polytechnische Anstalt" usw. verboten, ebenso die Bezeichnung der Schüler als „Studierende" und die Verleihung des „Diploms"; leider ist in anderen Ländern die Irreführung des Publikums und ganz besonders der Ausländer inbezug auf den Charakter der Schule immer noch möglich und dadurch wird die Grenze zwischen den technischen Hochschulen und Mittelschulen verwischt.

Nicht mit Unrecht wenden sich die Standesvereine der Hochschulabsolventen gegen den Unfug der von solchen Mittelschulen ausgestellten „Diplomzeugnisse". Erfreulicherweise hat der Verband höherer Technischer Fachschulen selbst in den Kreisen seiner Mitglieder auf die Beseitigung der Verleihung des Diplomtitels hingewirkt.

Ein wundes Kapitel bei den privaten Techniken sind die Aufnahmebedingungen. Ob die Forderung der Einjährigenprüfung zu stellen ist, ist natürlich eine Frage des Lehrziels. Was aber da, wo Werkmeister, Betriebsleiter, Konstrukteure ausgebildet werden sollen, unter allen Umständen zu fordern ist, ist die Absolvierung der praktischen Lehre. In diesem Punkte aber nehmen es noch immer manche Schulen sehr wenig genau. Es wäre wichtig, wenn auch in dieser Beziehung klare Verhältnisse geschaffen würden und die Vorbedingungen im wesentlichen denen der entsprechenden staatlichen Schulen gleichgestellt würden.

Ein schon vor dem Kriege vielumstrittener Punkt ist die Ausländerfrage an den privaten gewerblichen Schulen. In dem Maße, wie die deutsche Valuta sich verschlechtert, wird die Aufnahme von Ausländern, die erheblich höhere Schulgelder zu zahlen haben, ein lukratives Geschäft, und die Deutschen beklagen sich über die Einschränkung der Ausbildungsmöglichkeiten; vielleicht wäre es zweckmäßig, Ausländer nur in einem bestimmten Prozentsatz der Gesamtschülerzahl zuzulassen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß insbesondere seit den Verordnungen von 1917 sich manches gebessert hat. Die Lehrpläne sind dank der Beeinflussung der Aufsichtsbehörden besser ausgearbeitet. Dem verbreiteten Unwesen, an privaten Schulen Lehrlinge vor der Gesellenprüfung (!) eine sogenannte Werkmeisterprüfung ablegen zu lassen, wurde z. B. in Berlin durch die Verordnung der aufsichtsführenden Behörde begegnet, daß private technische Lehranstalten Zeugnisse über abgelegte Werkmeister-, Techniker- und Ingenieurprüfung nicht ausstellen dürfen, sondern nur eine Bestätigung über den Besuch der Unter-, Mittel- oder Oberstufen sowie über die Abschlußprüfung der Oberstufe. Durch das Vorgehen der Behörden gegen die Titelverleihung sind in Preußen leidlich saubere Verhältnisse erzielt. In Berlin wurden mehrere Schulen geschlossen, die übrigen vier werden scharf kontrolliert. Was natürlich — übrigens auch bei den staatlichen und städtischen Schulen — die pädagogische Ausgestaltung des Unterrichts stark beeinträchtigt, ist die augenblickliche, schwer vermeidbare Ueberfüllung der Klassen.

Ein Verfahren, das unter allen Umständen, wenigstens für das technische Gebiet bekämpft werden sollte, selbst wenn gelegentlich auch ein brauchbares Pflänzchen mitausgerupft werden sollte, ist der Fernunterricht, der gerade auf diesem Unterrichtsgebiet, wo soviel auf Demonstration ankommt, ganz untunlich ist. Leider ist dies meist mehr oder weniger auf Ausbeutung derer, die nicht alle werden, eingestellte System, da es sich um Privatunterricht handelt, schwer faßbar. Um so mehr sollten sich Berufsberatungsstellen, Berufsorganisationen und dergl. die Aufklärung des Publikums angelegen sein lassen. Was übrigens noch heute dem Publikum geboten werden kann, zeigt die Anpreisung der „Domus-Lehrweise". „Der Fernunterricht nach der uns gesetzlich geschützten Domus-Lehrweise ersetzt vollkommen den persönlichen Vortrag und ermöglicht es jedem, sich in kürzester Zeit für Büro- und Betriebsdienst in der Technik leicht und gründlich auszubilden." „Die Domus-Lehrweise setzt außer dem Interesse an der Technik nur Volksschulbildung voraus, für Techniker und Ingenieure auch praktische Lehrzeit." „Die Dauer der Ausbildung richtet sich nach dem gewünschten Ziel; sie kann jederzeit abgebrochen und wieder aufgenommen und weitergeführt werden." „Der Unterricht ist behördlich genehmigt; wir unterstützen unsere Herren Schüler außer durch Auskunft in Fachsachen jederzeit auch bei Stellungannahme und Ausübung der Berufstätigkeit."

Genauer wird man sich auch die Vereine daraufhin ansehen müssen, ob sich nicht unter diesem Deckmantel ein keineswegs gemeinnütziges Unternehmen befindet. Als Beispiel sei einiges aus den Statuten des

Vereins „Technisches Praktikum“ erwähnt: „Der Verein bezweckt lediglich die Fortbildung seiner Mitglieder in den technischen Wissenschaften. Die Mitgliedschaft kann durch Anmeldung zu wenigstens (?) einem Unterrichtskurs ohne jede Förmlichkeit erworben werden; sie erlischt in der Regel mit Beendigung der Kurse, kann aber auch durch Zahlung eines Jahresbeitrags erworben werden. Rechtlich verbindliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Leiter der Kurse, er allein ist berechtigt, Zahlungen in Empfang zu nehmen. Bei unentschuldigtem Fehlen über 3 Wochen hinaus kann das Mitglied gestrichen werden, ohne daß ihm eine Vergütung etwa schon entrichteten Unterrichts zusteht, dagegen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung etwa noch nicht geleisteten Unterrichtshonorars bestehen, auch dann, wenn das Mitglied den Kurs vorzeitig abbricht. Die Einnahmen des Vereins aus Unterrichtshonoraren und Mitgliedsbeiträgen werden restlos zur Bestreitung der Lokalmiete, Beleuchtung und Lehrerhonorar verwendet und zwar nach Maßgabe des Leiters der Kurse.“ — Als die Behörde sich den Fall näher besah, zog der Gründer es vor, noch vor Klärung der Verhältnisse Potsdam zu verlassen.

Sehr zu begrüßen ist es, daß ein Teil der privaten technischen Schulen danach strebt, die Schulen, die sich wirklich ernsthaft Aufgaben gesteckt haben, zusammenzufassen und sie freiwillig einer besonderen staatlichen Aufsicht zu unterstellen.

In neuerer Zeit werden wieder lebhafte Klagen laut in bezug auf die Schneider- und Putzschulen und -Kurse. Die Tatsache, daß heute das Bedürfnis nach kurzfristigen Ausbildungsgelegenheiten für den Hausbedarf stark gestiegen ist, machen sich Unternehmer zunutze, um mit unreeller Reklame unerfahrene Frauen und Mädchen heranzuziehen und ihnen gegen minderwertige Leistungen sehr erhebliche Summen abzunehmen. Ein beliebter Trick ist es neuerdings, den Unterricht in Verbindung mit dem Vertrieb eines Lehrbuches zu bringen, das zum Fünf- bis Zehnfachen des wirklichen Wertes verkauft wird. Die Unternehmer erwerben einen Wandergewerbeschein und tauchen mit seiner Hilfe bald hier, bald da auf, um sofort zu verschwinden, wenn ihnen der Boden zu heiß wird und eine aufmerksame Schulaufsichtsbehörde ihnen auf die Finger paßt. Bei der Beweglichkeit dieser Unternehmen und der Langsamkeit, die jedem behördlichen Vorgehen nun einmal eigen ist, gelingt es ihnen meist, sich rechtzeitig aus der Affäre zu ziehen.

IV. Ausblick.

Die Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 und die auf ihr beruhenden Ausführungsverordnungen der Länder bedeuten unzweifelhaft einen sehr erheblichen Fortschritt im Sinne der Vereinheitlichung der Regelung des privaten Fachschulwesens. Trotzdem wird von sehr maßgeblicher Seite, so insbesondere dem Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen und dem deutschen Gewerbeschulverband eine noch weitergehende Einheitlichkeit der Rechtsverhältnisse und der Formen des privaten Fachschulwesens durch Reichsgesetz und Ausführungsverordnung des Reichs gefordert. Die rechtlichen Grundlagen dafür wären wohl durch die Reichsverfassung gegeben. Fast wichtiger noch als eine solche Maßnahme, die bei der Verschiedenartigkeit der Entwicklung des Fachschulwesens in den einzelnen Ländern auch ihre Bedenken hat, erscheint es, Einheitlichkeit in der Beaufsichtigung aller privater, oder vielleicht besser gesagt, nicht staatlicher Fachschulen zu erzielen. Wenn heute die Beaufsichtigung der gewerblichen und kaufmännischen Schulen dem Handelsministerium, der Theater-, Musik- und Kinoschulen dem Kultusministerium, der land- und forstwirtschaftlichen und Gärtnereischulen dem Landwirtschaftsministerium unterstehen, und alle drei nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten eine Regelung erlassen und die Aufsicht handhaben, so ergibt sich eine höchst unübersichtliche Rechtslage, auch hinsichtlich der Kompetenzen. Hier wäre Einstimmigkeit — nicht nur in der Regelung, sondern auch der Handhabung von großer Bedeutung. Schon die Ausdehnung der Bundesratsverordnung auf alle nicht öffentlichen Fachschulen würde die Rechtslage erheblich vereinfachen. Sollte eine generelle, reichsrechtliche Regelung ins Auge gefaßt werden, so würde die preußische Verordnung vom 2. 5. 17 wohl eine Grundlage bieten.

Nach einer Richtung dürfte ein rechtlicher Ausbau erforderlich sein: Der wahllosen Aufnahme der Schüler, der in allen Aeußerungen als ein schwerer Mißstand bezeichnet wird, muß ein Riegel vorgeschoben werden. Das Maß der Anforderungen wird je nach Schulgattung verschieden sein müssen; in technischen Schulen ist vielleicht nur der Nachweis einer gewissen praktischen Tätigkeit zu erbringen, in der kaufmännischen die Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift. Nie aber darf — das zeigen die preußischen Erfahrungen sehr deutlich — eine etwaige Aufnahmeprüfung in die Hand des Schulleiters gelegt werden. Nur durch Ausschaltung von vornherein unge-

eigneter Elemente kann die Heranzüchtung eines berufsuntüchtigen Proletariats eingeschränkt und das Niveau der Schulen, die nun von ganz unfähigen Schülern befreit sind, gleichzeitig gehoben werden.

Die Hauptaufgabe liegt heute aber nicht bei der Gesetzgebung, sondern bei der Verwaltung. Auch ohne gesetzgeberischen Apparat ließe sich die eben angedeutete Vereinheitlichung durch Verständigung der Behörden, zumal innerhalb eines Landes erreichen, wenn dieser Wille bei den maßgeblichen Stellen vorhanden ist. Die Handhabung der Aufsicht ist letztlich für den ganzen Erfolg entscheidend. Die großen Richtlinien sind gezogen und gut gezogen, nun muß eine mühsame und oft recht unerquickliche Kleinarbeit einsetzen, um sie in das Leben zu überführen.

Nach mehrfachen Richtungen erscheinen allerdings organisatorische Aenderungen, wenigstens für Preußen und Länder mit ähnlich gelagerten Verhältnissen wünschenswert. Die Aufsichtsbehörden sind hier territorial aber, bei der verhältnismäßigen Kleinheit der Aufsichtsbezirke kaum fachlich gegliedert, sodaß u. A. dieselbe Persönlichkeit kaufmännische, gewerbliche und Haushaltsschulen zu kontrollieren hat. Es liegt auf der Hand, daß diese Vielseitigkeit die fachmännische Qualität der Aufsicht beeinträchtigen muß. Anzustreben ist daher nach dem Beispiel von Groß-Berlin, das sich offensichtlich bewährt, die Ausdehnung der Aufsicht auf größere Bezirke (Provinzen statt Regierungsbezirke) unter fachlicher Aufteilung des Stoffgebiets, die z. B. Sachsen bereits seit einiger Zeit vorgenommen hat.

Zu höchst unerwünschten Konsequenzen führt der Umstand, daß in Preußen die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht von den Ortsschulbehörden erteilt wird, denen es sehr oft an der nötigen Fachkenntnis mangelt und die dann den ziemlich wahllos — oft wohl durch untergeordnete Beamte, den Erlaubnisschein gewähren, sodaß das Genehmigungsverfahren zu einer bloßen Formsache herabgedrückt wird und krasse Mißgriffe nicht ausbleiben. Die Frage gewinnt dadurch eine besondere Bedeutung, weil aus der Genehmigung des Privatunterrichts oft die Konzession zum Betriebe einer Schule erwächst. Der Gang der Dinge ist dann meist der, daß ein Lehrer zunächst einige Jahre lang einen Kreis von Schülern um sich sammelt und damit den Nachweis erbringt, daß für eine Schule ein Bedürfnis vorhanden ist. Das Zutrauen der Ortsschulbehörde in die Zuverlässigkeit des Lehrers wird dann auch kräftig in die Wagschale geworfen und schließlich noch an das „gute Herz" der Aufsichtsbehörde appelliert; der Lehrer habe sich bereits jahrelang durch seinen

Unterricht ernährt, und es sei für ihn eine Existenzfrage, ob er die Schulkonzession erhalte. Unter diesen Umständen wird der Aufsichtsbehörde eine Ablehnung erheblich erschwert und so werden auf dem Umwege über den Privatunterricht wohl nicht ganz selten Schulkonzessionen „ersessen". Die beste Lösung wäre eine einheitliche Handhabung der Genehmigung durch die Fachschulaufsicht unter Ausschaltung der Ortsschulbehörde.

Schließlich sei noch auf einen Punkt hingewiesen: Die Hausbedarfslehre, die neuerdings eine sehr erhebliche Rolle spielt und durch die Handwerkskammern auf eine ganz falsche Bahn geschoben ist. In Wahrheit handelt es sich hier gar nicht um eine „Lehre", sondern um Privatunterricht, der mit handwerklicher Lehre gar nichts zu tun hat und daher den Schulaufsichtsbehörden und nicht den Handwerkskammern zu unterstellen ist. Der gedankliche Fehler, der der falschen Eingruppierung der Hausbedarfslehre zugrunde liegt, hat leider zu einer Begriffsverwirrung geführt, die auch für die eigentlich handwerkliche Lehre nicht ohne Folgerungen geblieben ist.

Es wäre falsch, wollte man den Kampf gegen das unzulängliche und unlautere private Fachschulwesen allein den Behörden überlassen. Unermüdlich muß in der Fach- und Arbeitnehmerpresse — die Tagespresse versagt sich leider aus naheliegenden Gründen — die Aufklärungsarbeit geleistet werden. Ganz besonders aber liegt es bei der Berufsberatung, vor einer unzulänglichen Fachbildung zu warnen. Jede Berufsberatung muß es sich angelegen sein lassen, sich ein genaues Bild von der Qualität der am Ort befindlichen Ausbildungsanstalten zu verschaffen. Dabei wird ihr ihr großer Bruder, der Arbeitsnachweis, wertvolle Winke geben können, da er ja an seinen Klienten sehr gut Gelegenheit hat, die Qualität der Ausbildungsstätten zu prüfen. Tatsächlich haben die Berufsberatungsstellen — es sei hier wieder an die mustergültige Tätigkeit des Kartells der Auskunftstellen für Frauenberufe erinnert — schon sehr nützliche Hilfsarbeit geleistet. Wünschenswert erscheint eine systematische enge Zusammenarbeit zwischen den Schulaufsichtsbehörden, Berufsberatungsstellen und Arbeitsnachweisen, etwa in der Weise, daß die letzteren regelmäßig kleine Prüfungen (etwa in Stenotypie) bei den arbeitsuchenden Presseschülern vornehmen (was sie heute schon vielfach tun, um sich ein Bild der Leistungsfähigkeit zu verschaffen) und das sich dabei ergebende Material den Aufsichtsbehörden übermitteln, ihnen auch sonst über etwaige auffällige Beobachtungen Mitteilung machen. Erfreulicherweise haben die Berufsorganisationen, insbesondere die kaufmännischen, die Techniker und Musiker, eine sehr nachdrückliche Tätigkeit entfaltet, vielleicht allerdings

mehr in den Zentralen, als in den Ortsgruppen, wo das Schwergewicht der eigentlichen Kleinarbeit, auf die es heute gerade ankommt, liegt. Ihnen zur Seite stehen die großen Organisationen, die sich speziell die Ausgestaltung des Fachschulwesens zur Aufgabe gestellt haben, wie der Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen[8]) und der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen.[9]) Die Aufgabe des Kartells der Auskunftstellen für Frauenberufe auf diesem Gebiet hat nach dessen Auflösung das Frauenberufsamt des Bundes Deutscher Frauenvereine[10]) übernommen. Alle diese Stellen werden Hand in Hand arbeiten müssen, um in der Bekämpfung von Auswüchsen, mehr noch aber in positiver Arbeit unser Fachschulwesen auf den Stand zu heben, der im Interesse der beruflichen Leistungsfähigkeit unseres Volkes erforderlich ist.

Anhang.

Bekanntmachung
des Stellvertreters des Reichskanzlers über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Unterricht.

Vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 683).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer eine private Fortbildungs- oder Fachschule betreiben oder leiten will, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, oder wer in einer solchen Schule unterrichten will, bedarf dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde.

Wer in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern Privatunterricht erteilen will, bedarf dieser Erlaubnis, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Unterricht gewerbsmäßig an Personen erteilt werden soll, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen.

Welcher Unterricht als Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern anzusehen ist, bestimmt in Zweifelsfällen die Landes-

---

[8]) Berlin, Sommerstr. 4 a.
[9]) Braunschweig.
[10]) Berlin W. 30, Nollendorfstr. 29/30..

zentralbehörde endgültig. Sie kann die Bestimmungen dieser Verordnung auf andere Unterrichtsfächer ausdehnen.

§ 2. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in sittlicher Hinsicht dartun,
2. der Nachsuchende die zur Leitung der Schule oder zur Erteilung des Unterrichts erforderliche Befähigung nicht nachzuweisen vermag,
3. der Nachsuchende den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nicht nachzuweisen vermag.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn kein Bedürfnis für die Unterrichtserteilung besteht.

§ 3. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und auf Widerruf erteilt werden. Als Bedingung kann insbesondere die Unterlassung des gleichzeitigen Betriebs des Gewerbes eines Stellenvermittlers auferlegt werden. Die Erlaubnis gilt nur für den Nachsuchenden und nur für den bestimmt zu bezeichnenden Ort oder Bezirk. Sollen mehrere Fach- oder Fortbildungsschulen betrieben werden, so ist für jede von ihnen eine besondere Erlaubnis erforderlich.

§ 4. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Erlaubnis dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Betrieb oder die Leitung der Schule oder die Unterrichtserteilung oder in bezug auf seine persönlichen Verhältnisse ergibt, ferner auch dann, wenn der Inhaber den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nicht mehr nachzuweisen vermag.

Wird die Erlaubnis zurückgenommen, so ist innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichtserteilung einzustellen.

§ 5. Inwieweit der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, durch Rechtsmittel angefochten werden kann, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 6. Wer, ohne im Besitz einer nach Landesrecht etwa erteilten Erlaubnis zu sein, nach dem 31. Dezember 1917 eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete Schule der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art weiter betreiben oder die vorher übernommene Leitung einer solchen Schule oder eine vorher begonnene, unter § 1 fallende Unterrichtserteilung fortsetzen will, bedarf dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde (§ 1 Absatz 1). Für diese Erlaubnis gelten die §§ 2 bis 5 entsprechend.

Sofern nicht bereits nach Landesrecht die Versagung der Erlaubnis wegen mangelnden Bedürfnisses vorgesehen ist, ist die Versagung der Erlaubnis aus diesem Grunde nur zulässig, wenn die Schule nach dem 1. Januar 1916 errichtet oder die Unterrichterteilung nach diesem Zeitpunkt aufgenommen ist.

Wird die Erlaubnis versagt, so ist innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichterteilung einzustellen.

§ 7. Die Landeszentralbehörde erläßt die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen. Weitergehende landesrechtliche Beschränkungen bleiben zulässig.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine private Fortbildungs- oder Fachschule betreibt oder die Leitung einer solchen Schule oder die Unterrichterteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern beginnt oder fortsetzt,
2. wer den nach § 3 auferlegten Bedingungen oder den landesrechtlichen Bestimmungen über die Unterrichterteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern zuwiderhandelt.

Hierdurch wird die Befugnis zur Festsetzung von Zwangsstrafen im Verwaltungswege nicht berührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. August 1917.

Dr. Helfferich.

Preußische Verordnung vom 1. Mai 1907 betr. Regelung des gewerblichen Schulwesens.

(Z.-Nr. IV, 2657.)

Um den Behörden eine wirksamere Handhabung der Vorschriften über das gewerbliche Privatschulwesen und den gewerblichen Privatunterricht zu ermöglichen, erlasse ich zur Ausführung des Runderlasses vom 15. Februar 1908 (HMBl. S. 67) die nachfolgenden Bestimmungen, die an die Stelle des (seinerzeit nicht veröffentlichten) Begleiterlasses vom selben Tage — IV. 12922 — treten.

Wo im öffentlichen Interesse oder zum Schutze des Publikums vor Benachteiligung über die hier vorgesehenen Maßnahmen hinausgehende Beschränkungen notwendig sind, werden sie im Einzelfalle bei Erteilung der Erlaubnis in der Form der Bedingung oder des Vorbehalts verfügt werden können. Allgemeine Anordnungen auf dem Gebiete der gewerblichen Privatschulen und des gewerblichen Privatunterrichts wollen Sie zur Wahrung der einheitlichen Handhabung der zugrundeliegenden Vorschriften nur nach Einholung meines Einverständnisses treffen.

Ein Abdruck des Runderlasses vom 15. Februar 1908 ist als Anlage C beigefügt.

I. Geltungsbereich des Erlasses.

1. Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 und die Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 haben auch in den 1866 erworbenen Landesteilen Geltung erlangt. Sie gelten mithin ebenso wie die späteren Erlasse für die ganze Monarchie.

Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf das private gewerbliche Unterrichtswesen mit Einschluß des kaufmännischen.

2. Privatschulen (Abschn. II bis VII) sind alle Schulen, deren Träger eine Privatperson oder eine private Personenvereinigung ist.

Nicht unter den Begriff Privatschulen fallen die von Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Schulen, denen wie den Gemeinden, Handelskammern, Handwerkskammern, Innungen usw. die Befugnis zur Errichtung von Unterrichtsanstalten gesetzlich zusteht. Zu den Privatschulen im Sinne dieses Erlasses gehören ferner nicht die von anderen Körperschaften und Vereinen errichteten Schulen, die von mir als gemeinnützig anerkannt sind. Auf diese Schulen findet der Erlaß vom 18. April 1910 (HMBl. S. 140) Anwendung.

Wegen der Ordensschulen behält es bei den für diese geltenden besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

3. Zur Jugend im Sinne der Vorschriften über das Privatschulwesen gehören nicht nur alle Personen unter 21 Jahren, sondern auch diejenigen im höheren Alter, welche nach Maßgabe des Einzelfalls als des Schutzes vor Benachteiligung durch unzulänglichen oder schädlichen Unterricht bedürftig anzusehen sind. (Vergl. Beschluß der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 7. Dezember 1912, Entsch. Bd. 46 S. 312, bes. S. 320.)

4. Als Privatunterricht im Unterschiede von einer Privatschule (Abschn. VIII) ist in jedem Falle der Einzelunterricht in der Wohnung des Schülers anzusehen. Ob im übrigen Privatunterricht oder eine Privatschule vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Hierfür bietet die Zahl der Schüler allein keinen genügenden Anhalt. Größeres Gewicht ist darauf zu legen, ob bei dem Unternehmen schulmäßige Veranstaltungen vorhanden sind oder nicht. In Betracht kommt hierbei u. a. die Form der Ankündigung, die Ausdehnung und die äußere Ausstattung des Unternehmens (z. B. Bereitstellung eines als Klassenzimmer hergerichteten Raumes), ferner die Benutzung gleicher Lehrgänge, Lehr- und Lernmittel für die gleichzeitig unterrichteten Schüler, die Ausstellung von Zeugnissen. Unternehmen, die vom Inhaber als Schulen bezeichnet werden, sind als solche zu behandeln.

Wegen der an Privatschulen beschäftigten Lehrer s. Ziffer 28.

II. Verfahren und Zuständigkeit.

5. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privatschule sind beim Landrat (Oberamtmann), in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern beim Gemeindevorstand (in Berlin beim Polizeipräsidenten) anzubringen.

Sie müssen namentlich enthalten:

a) die Angabe, welchen Namen die Schule führen und in welchen Räumen sie betrieben werden soll,

b) den Nachweis, daß der Schulunternehmer die zum Betriebe der Schule erforderlichen Mittel besitzt,

c) die Bezeichnung des Schulleiters, sofern dies nicht der Schulunternehmer ist,

d) das polizeiliche Führungszeugnis, den Lebenslauf und Zeugnisse des Leiters und der Lehrkräfte der Schule,

e) ein Verzeichnis der vorhandenen oder noch vor der Aufnahme des Unterrichts zu beschaffenden Einrichtungsstücke und Lehrmittel,

f) die Angabe, welche Lehrziele die Schule verfolgen soll, Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung der Schüler und über das zu entrichtende Schulgeld und sonstige Gebühren.

6. Der Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand) hat den Antrag dem Regierungspräsidenten mit einer gutachtlichen Aeußerung darüber vorzulegen, ob bei Beachtung der Vorschriften dieses Erlasses einer der unter Ziff. II und III des Runderlasses vom 15. Februar 1908 vorgesehenen Versagungsgründe vorliegt und ob bei etwaiger Erteilung der Erlaubnis Vorbehalte zu machen oder Bedingungen zu stellen sind.

7. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung einer privaten Fachschule, die in ihren Zielen den staatlichen oder kommunalen Fachschulen (Baugewerk-, Maschinenbauschulen, höhere Handelsschulen usw.) nahesteht oder sich auf neue Gebiete erstreckt (z. B. Chemieschulen), ist in jedem Falle meine Genehmigung einzuholen. Dies hat auch zu geschehen, wenn der Schulaufsichtsbehörde, d. h. dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten, eine ausreichende technische Prüfung des Erlaubnisantrags nicht möglich ist.

8. Vor der Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheins an einen Privatlehrer hat die Ortsschulbehörde die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen, wenn Zweifel vorliegen, ob das Unternehmen als Privatunterricht oder als Privatschule anzusehen ist, oder wenn die wissenschaftliche oder technische Befähigung des Privatlehrers nicht den Anforderungen unter Ziff. 10 A und B a—c entspricht. Im übrigen siehe Abschnitt VIII. Als Ortsschulbehörde gilt bis auf weiteres die Gemeindebehörde.

III. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privatschule.

9. Die sittliche Zuverlässigkeit des Schulunternehmers und des Schulleiters ist unter Berücksichtigung des Vorlebens und insbesondere etwaiger Vorstrafen sorgsam zu prüfen. Ausgeschlossen ist die Erteilung der Genehmigung an Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll in der Regel die Erlaubnis, eine Privatschule zu leiten, nicht erteilt werden.

10. Der Schulleiter hat die Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, die für den Unterricht erforderlich sind, dessen Erteilung die Aufgabe der Schule bildet.

A. Ist die Vermittelung handwerklicher Fertigkeiten die Aufgabe der Schule (Zuschneide-, Frisier- und ähnliche Schulen), so hat der Schulleiter den Besitz der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen oder den Erwerb einer gleichwertigen Ausbildung nachzuweisen.

B. Besteht die Aufgabe der Schule in der Vermittelung einer anderweitigen fachlichen Ausbildung, so ist die Befähigung zur Leitung der Schule als nachgewiesen anzusehen, wenn der Bewerber

a) die Anstellungsfähigkeit für öffentliche Schulen gleicher Art besitzt, oder

b) neben einer abgeschlossenen Ausbildung für den Beruf als Volksschullehrer den Erwerb ausreichender Fachkenntnisse einwandfrei dartut, oder

c) eine öffentliche Fachschule seines Lehrgebiets mit Erfolg durchlaufen hat und daneben die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst oder eine gleichwertige (artige) Schulbildung besitzt, oder

d) eine entsprechende berufliche Vorbildung besitzt und seine Lehrbefähigung durch Ablegung einer besonderen Prüfung nachweist.

11. Für die Abnahme der Prüfung gilt der Erlaß vom 28. März 1912 (HMBl. S. 175), dessen Bestimmungen, wenn die Prüfung in anderen als in kaufmännischen Fächern zu erfolgen hat, sinngemäß anzuwenden sind. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, die bestimmte Termine für die Prüfungen festsetzen kann.

Die Prüfungsausschüsse sind befugt, von den in Ziff. 10 bezeichneten Bewerbern die Ablegung einer Lehrprobe zu verlangen.

12. Der Schulunternehmer hat den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Privatschule erforderlichen Mittel nachzuweisen.

13. Die Schulräume müssen billigen Anforderungen entsprechen. Nötigenfalls ist von dem Schulunternehmer die Vorlegung einer Grundrißskizze im Maßstabe 1 : 100 zu beanspruchen.

14. Bei Prüfung des Bedürfnisses ist zu berücksichtigen, daß einerseits der Bestand und die Entwickelung der vorhandenen einwandfreien, insbesondere der öffentlichen Schulen nicht beeinträchtigt werden darf, daß andererseits aber die öffentlichen Schulen unter Umständen der gesamten Nachfrage nach Unterricht nicht zu genügen vermögen. Dabei wird der Gefahr der Ueberfüllung gewerblicher Berufe Beachtung zu schenken sein.

In zweifelhaften Fällen wird sich die gutachtliche Anhörung von Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Verbänden empfehlen.

Die Bedürfnisfrage, die Vorbildung der Lehrer, die Frage genügender Geldmittel und geeigneter Schulräume sind besonders sorgfältig zu prüfen, wenn es sich um Fachschulen handelt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie die staatlichen und kommunalen Fachschulen.

15. Bei Versagung der Erlaubnis sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

IV. Form der Erlaubnis.

16. Der Ausfertigung der Erlaubnisurkunde ist der Vordruck Anlage A zugrunde zu legen. Die Ausfertigung, von der eine Urschrift bei den Akten zurückzubehalten ist, unterliegt einer Stempelabgabe von 3 M. nach Tarifstelle 10 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1909 (GS. S. 535) — vergl. Erlaß vom 10. Juni 1916, HMBl. S. 174 —.

Soll die Privatschule von mehreren Personen gemeinsam betrieben werden, so ist in der Urkunde eine bestimmte Person als Träger der Erlaubnis zu bezeichnen.

Soll die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweiganstalt einer bereits genehmigten Privatschule erteilt werden, so ist in der Urkunde der für die Zweiganstalt bestellte besondere Leiter namhaft zu machen.

17. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs; sie gilt nur für den Schulunternehmer, dem sie erteilt ist, und für den Schulleiter, der in der Erlaubnisurkunde bezeichnet ist.

18. In der Erlaubnisurkunde ist der Name der Privatschule derart festzulegen, daß eine Irreführung der Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Unzulässig sind Bezeichnungen, die, wie „deutsch", „vaterländisch", „national" oder wie Orts- und Landschaftsnamen (Berliner, Märkisch, Schlesisch) den Charakter als Privatschule verschleiern, oder die, wie „Akademie", „Polytechnisches Institut" den Eindruck einer hochschulähnlichen Stellung der Schule erwecken können, ebenso die Bezeichnung „Technikum".

Bezeichnungen, die mit denen der öffentlichen Fachschulen gleichlauten oder verwechselt werden können, sind nur soweit zulässig, als die Schule den an die öffentlichen Fachschulen gestellten Anforderungen im wesentlichen entspricht.

Die Bezeichnung der Privatschule muß den vollen Namen des Inhabers, gegebenenfalls neben dem des Gründers oder früheren Inhabers und das Wort „Privat" enthalten. Die Führung eines Namens ohne den Zusatz „Privat" kann genehmigt werden, wenn der Charakter als Privatschule klar erkennbar bleibt. Die Beifügung eines Zusatzes wie „staatlich genehmigt", „staatlich konzessioniert" ist unzulässig. Bei den kaufmännischen Privatschulen kommen demnach vornehmlich folgende Bezeichnungen in Betracht:

Kaufmännische Privatschule von N. N.

Als kaufmännische Privatschule, Inhaber N. N.

Private Buchführungs-, Schreib-, Kontor-, Handlungsgehilfenschule von N. N.

Privatkurse in kaufmännischen Fächern (Buchführung, Schreiben usw.) von N. N.

19. In der Erlaubnisurkunde ist auszusprechen, daß der Schulunternehmer verpflichtet ist, die im V. Abschnitt dieses Erlasses getroffenen und später etwa ergehenden Ordnungsvorschriften zu befolgen.

20. In der Regel ist in der Erlaubnisurkunde auszusprechen, daß sie erlischt, wenn die Privatschule nicht binnen einer angemessenen Frist (6 Monate) eröffnet wird oder wenn der Betrieb der Schule während der Dauer von 6 Monaten geruht hat.

21. Ueber die zugelassenen Privatschulen hat die Schulaufsichtsbehörde ein Verzeichnis zu führen und laufend zu erhalten.

V. Ordnungsvorschriften.

22. Vor Aushändigung der Erlaubnisurkunde ist weder die Ankündigung noch der Beginn des Unterrichts zulässig.

23. Die die Privatschule betreffenden Ankündigungen (Prospekte, Programme usw.) und Zeugnisvordrucke sind vor ihrer Verwendung der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen zur Genehmigung vorzulegen. Dasselbe gilt von den Lehrplänen der Privatschule.

Die von den Schulen verwendeten Prospekte und Programme müssen genaue Angaben enthalten über die einzelnen Lehrgänge, ihre Dauer, die wöchentliche Stundenzahl, die einzelnen Lehrgegenstände, die Kosten des Schulbesuchs einschließlich der Ausgaben für Lehr- und Lernmittel und ferner ein Muster des Anmeldescheins oder des Vertrages, der mit den Schülern bei der Aufnahme abgeschlossen wird.

In Veröffentlichungen, namentlich auch in der Presse, dürfen keine irreführenden Angaben oder Versprechungen insbesondere über Arbeits- oder Verdienstmöglichkeiten gemacht werden.

24. Die Privatschulunternehmer sind verpflichtet, den Unterricht den in ihren Veröffentlichungen gemachten Angaben gemäß durchzuführen.

Die Zahl der gleichzeitig von einer Lehrkraft unterrichteten Schüler in den einzelnen Klassen oder Kursen soll

bei Vortragsunterricht 45
„ Schreib-, Buchführungs-, Zeichen-, Handarbeits-, Kochunterricht u. dgl. 30
„ Laboratoriumsunterricht 15

nicht übersteigen.

25. Unterricht in Kurzschrift und Maschinenschreiben darf nur an Schüler erteilt werden, die eine hinreichende Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache, in der Rechtschreibung und Zeichensetzung erworben haben.

26. Die Privatschulunternehmer und Leiter sind zur Führung des Direktortitels in Veröffentlichungen und Unterschriften nicht befugt. Die Lehrer dürfen sich als Fachlehrer bezeichnen, als Gewerbelehrer oder Handelslehrer mit oder ohne den Zusatz „Privat" nur dann, wenn sie dazu die Berechtigung nach dem Erlasse vom 7. Mai 1916 (HMBl. S. 148) erworben haben.

Die Schüler dürfen nicht als Studierende oder Studenten bezeichnet werden.

27. Wesentliche Aenderungen in dem Bestand und der Einrichtung der Privatschule bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Als solche Aenderungen sind insbesondere anzusehen: Aenderungen in den Lehrplänen, Verlegung der Schule in andere Räume, Anstellung eines anderen Leiters an Schulen, bei denen der Unternehmer der Schule nicht zugleich der Leiter ist, Annahme von Lehrern. Die Entlassung von Lehrern ist der Schulaufsichtsbehörde sofort anzuzeigen.

28. Ueber die Zulassung eines an einer Privatschule zu beschäftigenden Lehrers entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, nachdem sie eine sittliche und technische Befähigung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in Ziff. 10 und 11 geprüft hat. In dem Antrag sind die Fächer und die Zahl der Stunden anzugeben, in denen der Lehrer beschäftigt werden soll.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind vom Schulunternehmer zu stellen.

Personen, die das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben, sollen in der Regel als Lehrer nicht zugelassen werden.

29. Ist mit der Privatschule eine Stellenvermittlung gegen Entgelt verbunden, so finden auf diese die Vorschriften des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 810) Anwendung.

30. Die Schulinhaber sind verpflichtet, fest gebundene mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Schülerlisten zu führen, die über den Tag des Ein- und Austritts und die Wohnung der Schüler Auskunft geben. Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde sind die Eintragungen auf Alter, Vorbildung und Beruf der Schüler zu erstrecken.

Die den Schülern erteilten Zeugnisse müssen der Wahrheit entsprechen und in Urschrift bei den Schulakten aufgehoben werden. Sie haben über die Gesamtdauer des Schulbesuchs und über die auf die einzelnen Unterrichtsfächer verwendete Stundenzahl nach Monaten und Wochenstunden Auskunft zu geben. Die Bezeichnung der Zeugnisse als Diplom oder mit einer anderen den Hochschulen eigentümlichen Benennung ist unzulässig.

31. Am Schlusse jedes Schuljahres ist der Schulaufsichtsbehörde ein Jahresbericht nach Maßgabe des Vordrucks Anlage B vorzulegen.

VI. Aufsicht.

32. Alle gewerblichen Privatschulen unterstehen der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde. Ihren Beauftragten ist der Besuch der Anstalt jederzeit zu gestatten. Sie haben das Recht, Fragen an Leiter, Lehrer und Schüler zu richten und wahrheitsgemäße Auskunft über alle dem Betrieb des Unterrichts betreffenden Fragen (Schulgeld, Kosten, deren Lehr- und Lernmittel), über Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse der Lehrer usw. zu beanspruchen, die Schuleinrichtungen zu besichtigen, sowie Einsicht in die Schülerarbeiten, Schülerlisten und Zeugnisse zu nehmen.

Bei der Besichtigung ist die Beobachtung der in der Erlaubnisurkunde enthaltenen Vorbehalte und Auflagen und die Beschaffenheit der Schulräume vor allem in gesundheitlicher Beziehung zu prüfen. Zu diesem Zweck kann ein beamteter Arzt (Schularzt) zu der Besichtigung zugezogen werden. Bei Feststellung von Mißständen ist nach den Umständen des Falles zu entscheiden, ob gegen den Schulunternehmer mit Warnungen oder Auflagen vorzugehen oder die Erlaubnis zurückzunehmen ist.

33. Privatschulen, die ohne Erlaubnis betrieben werden, sind in der Regel bis zu etwaiger Erteilung der Erlaubnis zu schließen; die Anordnung kann einstweilen durchgeführt werden, auch wenn ein Rechtsmittel gegen sie eingelegt wird (§ 53 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883).

VII. Zurücknahme der Erlaubnis.

34. Die Genehmigung kann durch die Schulaufsichtsbehörde zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen nach Ziff. II und III des Runderlasses vom 15. Februar 1908 die Erlaub-

nis verweigert werden muß oder kann, oder wenn sich ergibt, daß die Schule nicht in einem den Anforderungen einer geordneten Einrichtung und Verwaltung sowie eines geordneten Unterrichtsbetriebs entsprechenden Zustand erhalten wird. Der Mangel der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit liegt bei dem Schulunternehmer insbesondere auch dann vor, wenn er eine auf Täuschung des Publikums berechnete Reklame betreibt oder zuläßt, oder wenn er seine Schüler durch übermäßige Schulgelder ausbeutet. Auch kann als solcher die Aufnahme des Unterrichts ohne Erlaubnis oder die übermäßige Ausnutzung der Lehrkräfte angesehen werden. Bei der Zurücknahme der Erlaubnis ist eine angemessene Frist für die Schließung der Schule zu setzen.

In der die Zurücknahme der Erlaubnis aussprechenden Verfügung sind die Gründe anzuführen.

35. Leistet der Schulunternehmer der Aufforderung, die Schule zu schließen, innerhalb der gesetzten Frist keine Folge, so ist nach Maßgabe der §§ 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 gegen ihn vorzugehen. Die hiernach erforderlichen Anordnungen sind von der Schulaufsichtsbehörde selbst zu erlassen. Diese kann sich jedoch zur Durchführung der nachgeordneten Behörden, insbesondere der Polizeibehörden bedienen. Stets aber muß die Aufsichtsbehörde die zu treffenden Maßnahmen selbst bestimmen und namentlich auch die Höhe der etwa anzudrohenden Strafe selbst festsetzen. (Vergl. Entscheidung des OVG. Bd. 11 S. 402, Bd. 26 S. 411, Pr.VBl. Bd. 25 S. 578.)

Durch Ziff. VI des Runderlasses vom 15. Februar 1908 wird weitergehenden Befugnissen der Ortspolizeibehörden nicht vorgegriffen.

VIII. Privatlehrer.

36. Die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht (Ziff. 8) wird von der Ortsschulbehörde erteilt, die darüber einen für ein Jahr gültigen, jedoch widerruflichen Erlaubnisschein ausstellt. Die Erlaubnisscheine sind in Form von Ausfertigungen zu erteilen und unterliegen einer Stempelabgabe von 3 M., Verlängerungsvermerke auf den Erlaubnisscheinen sind stempelfrei (vergl. Erlaß vom 10. Juni 1916, HMBl. S. 174).

In dem Unterrichtserlaubnisschein sind die Fächer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, bestimmt zu bezeichnen.

Ueber die zugelassenen Privatlehrer führt die Ortsschulbehörde ein Verzeichnis. Sie unterstehen der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde.

37. Privatlehrer dürfen sich als „Gewerbelehrer" oder „Handelslehrer" mit oder ohne den Zusatz „Privat" nur dann bezeichnen, wenn sie dazu die Berechtigung nach dem Erlaß vom 7. Mai 1916 (HMBl. S. 148) erworben haben.

38. Auf die Zurücknahme der Erlaubnis finden die Bestimmungen der Ziff. 34 sinngemäße Anwendung.

IX. Schlußbestimmungen.

39. Diese Vorschriften sind gegenüber Privatschulen, für die die Erlaubnis zum ersten Male beantragt wird, alsbald in vollem Umfang durchzuführen.

Unter besonderen Umständen kann die Erteilung der Erlaubnis auf eine im voraus begrenzte Zeit in Frage kommen.

Die Unternehmer bereits zugelassener Privatschulen sind aufzufordern, diejenigen Aenderungen, insbesondere auch im Namen der Schulen, zu treffen, die durch diese Vorschriften gefordert werden; es kann ihnen dafür eine angemessene Frist bis längstens ein Jahr nach Friedensschluß gewährt werden.

Privatlehrer, deren Unternehmen nach diesen Vorschriften als Privatschule anzusehen ist, kann die durch die Verhältnisse gebotene Nachsicht insbesondere bei Prüfung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten (Ziff. 10 und 11) gewährt werden.

40. Im übrigen können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Erlasses nur mit meiner Genehmigung zugelassen werden.

Der Erlaß weitergehender Vorschriften für einzelne Gattungen von Privatschulen bleibt vorbehalten.

Dr. Sydow.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten

Berlin.

Uebersicht über die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten.

Bundesstaat	Erlaß vom	Veröffentl. d. d. Bundesstaaten	Reichskriegsblatt
Preußen (Minister f. Handel u. Gewerbe)	1. Mai 1917	M. Bl. d. Handels u. Gewerbeverwalt.	17. Jahrg., 1917, S. 159
	16. Juni 1919	„	17. Jahrg., 1917, S. 252
	12. Oktob. 1917	„	18. Jahrg., 1918, S. 12
(Minister f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung)	8. Aug. 1917	Preuß. Gesetzessam. S. 90/91	
(Minister für Landwirtsch., Domänen und Forsten	3. Jan. 1918	M. Bl. f. Landwirtschaft 15. Jg. Nr. 7	
Bayern (Staatsminist. d. kgl. Hauses u. d. Aeußern, d. Innern f. Kirchen u. Schulangelegenheiten)	5. Mai 1919	Bayerisch. Staatsanz. Nr. 241	Jahrg. 1, 1917, Heft 16, S. 1316

Bundesstaat	Erlaß vom	Veröffentl. d. d. Bundesstaaten	Reichskriegsblatt
Sachsen (Minist. d. Kultus u. öffentl. Unterrichts u. des Innern)	15. Sept. 1917	Ges.-Bl. Sachsen	Jahrg. 1, 1917, Heft 15, S. 1228
Württemb. (Minist. d. Innern)	16. Nov. 1917 4. August 1921	Staatsanz. Württemberg Nr. 271 Nr. 180	Jahrg. 1, 1917, Heft 18, S. 1523
Baden (Minist. d. Innern)	12. Dez. 1917	Ges.-Bl. Baden S. 431	Jahrg. 1., 1917, Heft 21, S. 1784
Hessen (Minist. d. Innern)	25. Aug. 1917	Hess. Reg.-Bl. S. 227	Jahrg. 1, 1917, Heft 17, S. 1422
	17. Dez. 1917	Darmst. Ztg. Nr. 296	Jahrg. 1, 1917, Heft 20, 1709
Mecklenb.-Schwerin (Minist. d. Innern)	7. Dez. 1917	Regl. Bl. Mecklb.-Schwerin S. 1545	Jahrg. 1, 1917, Heft 20, S. 1709
Mecklenb.-Strelitz (Ministerium)	22. Dez. 1917	Mecklb. - Strelitzer Anz. S. 4	Jahrg. 1, 1917, Heft 21, S. 1786
Oldenburg (Minist. d. Innern)	13 Juni 1918	Oldenb. Anz. S. 579	Jahrg. 2, 1918, Heft 8, S. 397
Braunschweig (Staatsminist.)	19 Aug. 1917	Reg.-Bl. Sachsen-Meiningen S. 803	Jahrg. 1, 1917, Heft 14, S. 1126
Sachsen-Altenburg (Ministerium)	20. Nov. 1917	Sachsen-Altenburg Amtsbl. S. 1160	Jahrg. 1, 1917, Heft 19, S. 1613
Sachsen-Koburg-Gotha (Staatsminist.)	21. Aug. 1917	Regbl. Gotha S. 523	Jahrg. 1, 1917, Heft 14, S. 1126
Anhalt (Staatsminist.)	23. Aug. 1917	Anhalt. Staatsanz. Nr. 200	Jahrg. 1, 1917, Heft 18, S. 1525
Schwarzb.-Sondershausen (Minister)	14. Aug. 1917	Amtl. Bek. Sondershausen S. 609	Jahrg. 1, 1917, Heft 14, S. 1126
Reuß ältere Linie (Landesregierung)	4. Sept. 1917	Ges.-S. Reuß ä. L. S. 57	Jahrg. 1, 1917, Heft 14, S. 1126
Bremen (Senat)	10. Oktob. 1917	Amtl. Bek. Bremen Nr. 279	Jahrg. 1, 1917, Heft 16, S. 1318
Lübeck (Senat)	26. Sept. 1917 28. Sept. 1917 8. Nov. 1917	Sam. Lübeck Jahrg. 1917 Nr. 134 Ges. Bl. Lübeck S. 183	Jahrg. 1, 1917, Heft 15, S. 1229
Hamburg (Senat)	24. Aug. 1917	Amtsbl. Hamburg S. 1537	Jahrg. 1, 1917, Heft 14, S. 1127
Elsaß-Lothringen (Minist.)	29. Okt. 1917	Z. u. Bez.-Amtsbl. Els. Lothrg. S. 753	Jahrg. 1, 1917, Heft 18, S. 1525